

Anlage

D

**Erst- und Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. II/G 15
„Wohngebiet Fürfeld“**

Umweltbericht Sitzung (Stand Oktober 2017)

Stadt Bielefeld



Aufstellung des Bebauungsplan Nr. II/G/15
„Wohngebiet Fürfeld“ der Stadt Bielefeld

- Umweltbericht -



Stadt Bielefeld

Aufstellung des Bebauungsplan Nr. II/G/15 „Wohngebiet Fürfeld“ der Stadt Bielefeld

- Umweltbericht -

Projektnr.

16-331

Bearbeitungsstand

25.09.2017

Anlage

Karte Nr. 1: Bestandsplan

Karte Nr. 2: Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung

Karte Nr. 3: Kompensationsmaßnahmen

Auszüge des ELAN NRW

Auftraggeber

balzar immobilium

balzar bauprojekt GmbH

Architektur und Ingenieurgesellschaft

Schloßhofstraße 153

33615 Bielefeld

Verfasser



Landschaftsarchitektur Umweltplanung

33605 Bielefeld
T (0521) 557442-0
F (0521) 557442-39

Engelbert-Kaempfer-Str. 8
info@hoeke-landschaftsarchitektur.de
www.hoeke-landschaftsarchitektur.de

Projektbearbeitung

Sebastian Fischer
B.Eng. Landschaftsentwicklung

Dipl.-Ing. Stefan Höke
Landschaftsarchitekt | BDLA

Inhaltsverzeichnis

1.0	Anlass und Einführung	1
2.0	Methodik	2
3.0	Vorhabensbeschreibung und Wirkfaktoren	5
3.1	Vorhabensbeschreibung.....	5
3.2	Wirkfaktoren des Vorhabens	10
4.0	Definition und Beschreibung des Untersuchungsgebietes	12
4.1	Definition des Untersuchungsgebietes.....	12
4.2	Fachplanungen und Schutzgebiete	13
5.0	Schutzgutbezogene Beschreibung und Bewertung der vorhandenen Umweltsituation sowie Konfliktanalyse	16
5.1	Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit.....	16
5.2	Schutzgut Tiere.....	22
5.3	Schutzgut Pflanzen.....	25
5.4	Schutzgut Boden	30
5.5	Schutzgut Wasser	31
5.6	Schutzgut Klima und Luft	32
5.7	Schutzgut Landschaft.....	33
5.8	Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter.....	35
5.9	Schutzgut Biologische Vielfalt und Wechselwirkungen	37
6.0	Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege	40
6.1	Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen.....	40
6.2	Kompensationsmaßnahmen.....	49
7.0	Zusammenfassung	60
8.0	Quellenverzeichnis	63

1.0 Anlass und Einführung

Die Stadt Bielefeld plant im Stadtbezirk Dornberg die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. II/G/15 „Wohngebiet Fürfeld“. Ziel der Planung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Entwicklung eines Wohngebietes (DHP 2017).

Das Plangebiet liegt im Westen der Stadt Bielefeld, im Ortsteil Dornberg zwischen „Großdornberger Straße“ im Westen und „Wertherstraße“ im Süden.

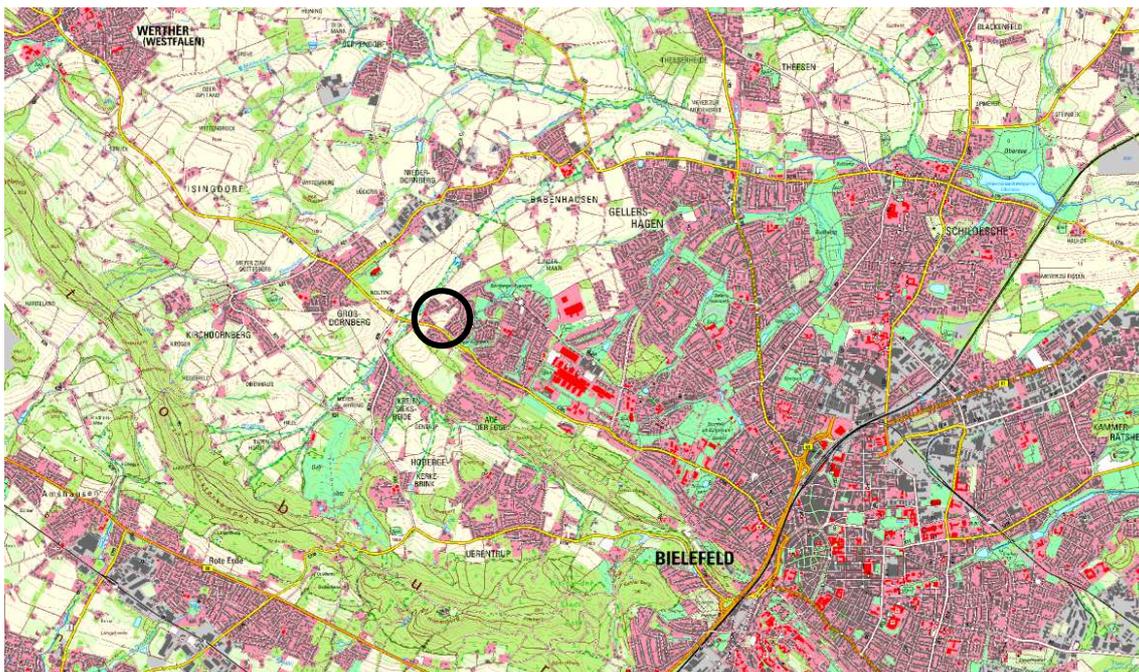


Abb. 1 Lage des Plangebietes (schwarzer Kreis) auf Grundlage der TK 1:25.000.

Basierend auf der aktuellen Rechtslage ist für die Neuaufstellung des Bebauungsplans eine Umweltprüfung im Sinne des § 2 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) durchzuführen.

Im Rahmen der in das Bauleitplanverfahren integrierten Umweltprüfung übernimmt der Umweltbericht die Aufgabe, die erheblichen Umweltauswirkungen der Bauleitplanung zu beschreiben und zu bewerten.

Der entsprechende Umweltbericht wird hiermit vorgelegt. Der Umweltbericht bildet dabei gemäß § 2a BauGB einen Teil der Planbegründung, und ist bei der Abwägung dementsprechend zu berücksichtigen. Parallel zum Umweltbericht wird ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erstellt (HÖKE LANDSCHAFTSARCHITEKTUR 2017).

2.0 Methodik

Gemäß den Vorgaben der Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und § 2a Baugesetzbuch (BaugB) beinhaltet der Umweltbericht die folgenden Punkte:

- „Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans [...] und Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes [...]“
- „Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen [...] mit Angaben der
 - a) Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden,
 - b) Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung [...],
 - c) geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen und
 - d) in Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten“
- Beschreibung der verwendeten Verfahren und der gegebenenfalls notwendigen Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen
- Zusammenfassung

2.1.1 Beschreibung und Bewertung der vorhandenen Umweltsituation

Im Rahmen der Bestandsermittlung wird im Folgenden die bestehende Umweltsituation im Bereich des Plangebietes ermittelt und bewertet. Dazu wurden die vorliegenden Informationen aus Datenbanken und aus der Literatur ausgewertet. Das Plangebiet und das Umfeld wurden am 31.03.2016 begangen. Im Plangebiet sind die Biotoptypen flächendeckend erfasst worden.

Anhand der ermittelten Bestandssituation im Untersuchungsraum ist es möglich, die Umweltauswirkungen, die von dem Vorhaben ausgehen, zu prognostizieren und den Umfang und die Erheblichkeit dieser Wirkungen abzuschätzen.

Gemäß den Vorgaben des BAUGB § 1 (6) sind im Rahmen der Umweltprüfung die Auswirkungen auf folgende Schutzgüter zu prüfen:

- Menschen und menschliche Gesundheit
- Tiere
- Pflanzen
- Boden
- Wasser
- Klima und Luft
- Landschaft
- Kultur- und sonstige Sachgüter
- Biologische Vielfalt und Wechselwirkungen

2.1.2 Konfliktanalyse

Ziel der Konfliktanalyse ist es, die mit dem geplanten Vorhaben verbundenen unvermeidbaren Beeinträchtigungen der Schutzgüter zu erarbeiten. Dazu werden für jedes Schutzgut, für das potenzielle Beeinträchtigungen zu erwarten sind, zunächst die relevanten Wirkfaktoren beschrieben und die geplanten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen benannt. Unter Berücksichtigung dieser Faktoren und vor dem Hintergrund der derzeitigen Situation der Schutzgüter werden abschließend die verbleibenden, unvermeidbaren Beeinträchtigungen abgeleitet. Gegenstand einer qualifizierten Umweltprüfung ist die Betrachtung anderweitiger Planungsmöglichkeiten. Mit der Aufstellung des Bebauungsplans können Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild verbunden sein. Diese Eingriffe werden gemäß der §§ 4 und 4a Landschaftsgesetz (LG) NRW analysiert, quantifiziert und – sofern erforderlich – durch geeignete Maßnahmen kompensiert.

Die artenschutzrechtlichen Aspekte des Vorhabens werden im Rahmen eines gesonderten Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages (HÖKE LANDSCHAFTSARCHITEKTUR 2017) betrachtet.

2.1.3 Null-Variante und anderweitige Planungsmöglichkeiten

Das BAUGESETZBUCH (Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a) fordert die Betrachtung der Null-Variante sowie „anderweitiger Planungsmöglichkeiten, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Bauleitplans zu berücksichtigen sind“.

Anlass der Planung ist der anhaltende Bedarf bzw. die anhaltende Nachfrage nach Wohnbaugrundstücken in verschiedenen Nachfrage-Segmenten im Stadtbezirk Dornberg. Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes sollen daher die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Entwicklung eines Wohngebietes mit unterschiedlichen Wohn-/Bauformen (Einfamilienhäuser, Doppelhäuser, Mehrfamilienhäuser, Studentenwohnungen) geschaffen werden.

Im Stadtbezirk Dornberg stehen keine nennenswerten Reserven an geeigneten Baugrundstücken zur Verfügung. Zudem stellt die angestrebte Planung vor dem Hintergrund der Schaffung von Wohnraum in räumlicher Nähe zur Universität insgesamt ein tragfähiges Konzept für eine breite Zielgruppe an, die anderorts nicht realisierbar ist. Gleichzeitig kann durch die Planung dem städtebaulichen Missstand des seit Jahren brach liegenden Gartencenters begegnet werden (DHP 2017).

Anderweitige Planungsmöglichkeiten kommen von daher nicht in Frage.

3.0 Vorhabensbeschreibung und Wirkfaktoren

3.1 Vorhabensbeschreibung

3.1.1 Lage des Plangebietes

Das ca. 4,67 ha große Plangebiet liegt im Westen der Stadt Bielefeld (Gemarkung Großdornberg; Flur 3, Flurstück 706, 707, 724, 876, 2136, 2137, 2448, 2692, 2693, 2697, 2698, 2699, 2700 und 2746). Der südwestliche Teil des Plangebietes überlagert die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. II/G 6 „Am Freibad“. Der restliche Teil des Plangebietes liegt außerhalb eines rechtsverbindlichen Bebauungsplanes.



Abb. 2 Lage des Plangebietes (rote Strichlinie) und des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. II/G 6 „Am Freibad“ (blaue Strichlinie) auf Basis des Luftbildes.

3.1.2 Bestandssituation

Ein rechtskräftiger Bebauungsplan besteht nur für den südwestlichen Teil des Plangebietes (Kreuzungsbereich der Großdornberger Straße und Wertherstraße). Der Bebauungsplan Nr. II/G 6 „Am Freibad“ weist die Fläche als „Landwirtschaftliche Fläche“ aus. Der Großteil des Plangebietes wird derzeit landwirtschaftlich genutzt. Im Südwesten und Norden des Plangebietes be-

finden sich gewerblich und privat genutzte Gebäude mit Gärten und Freianlagen. Ein gewerbliches Gebäude (Gartencenter) im Süden des Plangebietes sowie ein privat genutztes Gebäude (Bauernhaus) im Norden des Plangebietes stehen derzeit leer. Die an die leer stehenden Gebäude angrenzenden Gärten bzw. Freianlagen wurden nicht gepflegt/bewirtschaftet, weshalb sich zum Teil ruderaler Aufwuchs etabliert hat.

3.1.3 Planung

Das Plangebiet soll großflächig als „Allgemeines Wohngebiet“ ausgewiesen werden. Die bestehenden Gebäude werden bis auf das ehemalige Gartencenter im Südwesten und das im Verfall stehende Bauernhaus im Norden erhalten bleiben. Im Südwesten des „Allgemeinen Wohngebietes“ wird innerhalb einer runden Baugrenze bei einer Geschossflächenzahl von 1,2 eine drei- bis viergeschossige Bebauung in abweichender Bauweise ermöglicht. Für das dort zulässige Einzelhaus wird ein Flachdach mit einer max. Gebäudehöhe von 134,5 m bzw. 137,5 m festgesetzt. In diesem Teil des „Allgemeinen Wohngebietes“ wird eine die Baugrenze umgebende „Stellplatzfläche“ festgesetzt, in der bzw. der angrenzend ein erhaltenswerter Baum (Kastanie) dargestellt wird. Über den Erhalt des Baumes ist noch nicht abschließend entschieden. Die nördlich und östlich an die drei- bis viergeschossige Bebauung anschließende Bebauung wird lediglich planungsrechtlich gesichert. Gleiches gilt für das im Norden des Plangebietes liegende Gebäude. Südlich der südlichen Plangebietsstraße sowie entlang der „Großdornberger Straße“ wird eine dreigeschossige Bebauung in offener Einzel- und Doppelhausbauweise bei max. Gebäudehöhen von 12 m festgesetzt. Für die verbleibenden überbaubaren Grundstücksflächen innerhalb des „Allgemeinen Wohngebietes“ werden zweigeschossige Einzel- und Doppelhäuser in offener Bauweise mit max. Gebäudehöhen von 10 m festgesetzt. Lediglich im äußersten Südosten wird eine abweichende Bebauung als Hausgruppen ausgewiesen. Für das gesamte „Allgemeine Wohngebiet“ gilt eine Grundflächenzahl von 0,4 mit einer zulässigen Überschreitung von max. 50 %. Die Hauptfirstrichtung variiert. Entlang der Großdornberger Straße ist die Hauptfirstrichtung in Südwest-Nordost-Richtung, im verbleibenden Bereich in Ost-West-Richtung orientiert. Im Südwesten des Plangebietes, auf Höhe der Gebäude der Großdornberger Straße Nr. 9 und 15 wird eine „Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung: Buswartehaus,“ ausgewiesen. Die Erschließung der einzelnen Grundstücke erfolgt über drei „Straßenverkehrsflächen“ von der Großdornberger Straße aus. Im Osten der drei Planstraßen wird jeweils eine „Straßenverkehrsflächen“ mit der Zweckbestimmung „Öffentliche Parkfläche“ ausgewiesen. Des Weiteren werden beidseits der südlichen und mittleren Planstraße „Stellplatzflächen“ im Westen der „Allgemeinen Wohngebieten“ ausgewiesen. Eine weitere „Stellplatzfläche“ wird in einem der südlichen

„Allgemeinen Wohngebiete“ ausgewiesen. Diese dient der Bestandssicherung. Entlang der östlichen Plangebietsgrenze sowie mittig des Plangebietes verläuft eine „Öffentliche Grünfläche“, die durch einen in der Lage noch nicht bestimmten „Geh- und Radweg“ gegliedert wird. Mittig des Plangebietes wird die „Öffentliche Grünfläche“ mit der Zweckbestimmung „Spielplatz“ ausgewiesen (DHP 2017).

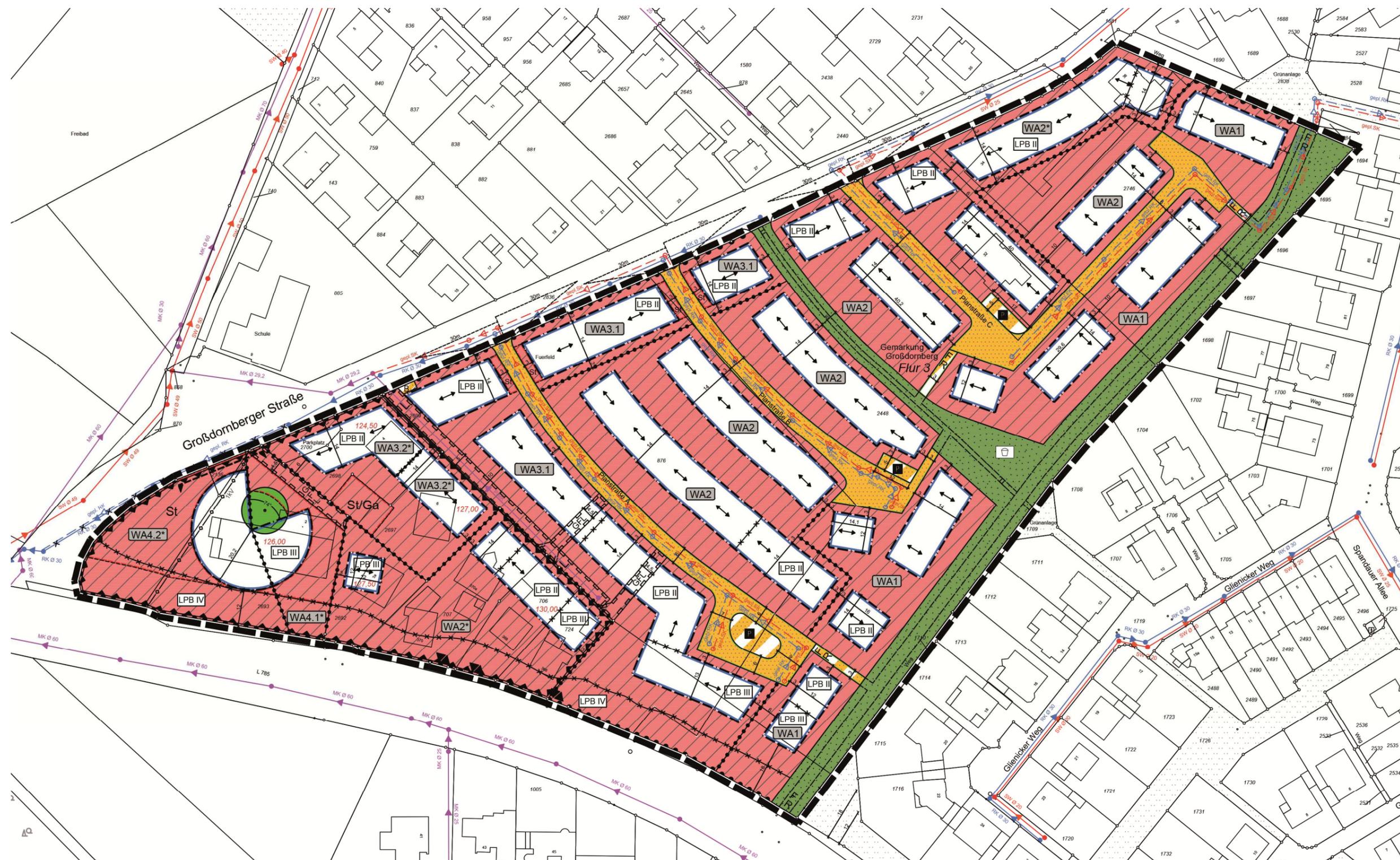


Abb. 3 Auszug aus dem Bebauungsplan Nr. II/G/15 „Wohngebiet Fürfeld“ der Stadt Bielefeld (DHP 2017)

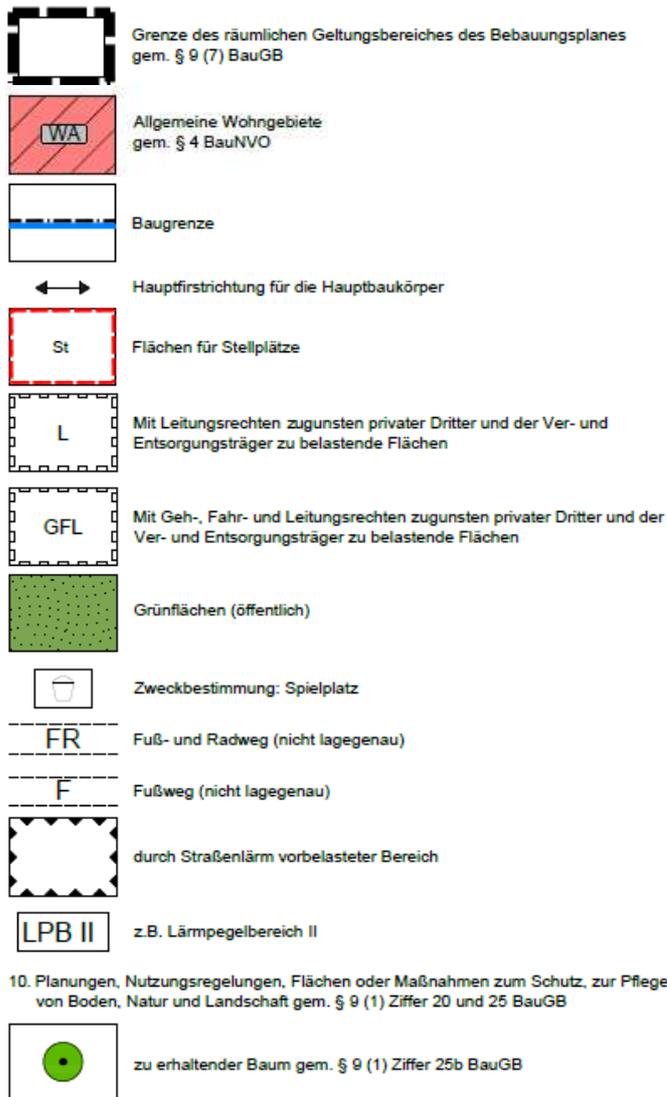


Abb. 4 Auszug aus der legende des Bebauungsplanes Nr. II/G/15 „Wohngebiet Fürfeld“ der Stadt Bielefeld (DHP 2017).

3.2 Wirkfaktoren des Vorhabens

Im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben können sich die folgenden Wirkungen ergeben:

- Temporäre Emissionen in der Bauzeit
- Anlage von versiegelten Flächen
 - Bodenverdichtung/Bodenab- und auftrag
 - Entfernung von Gehölzen und krautiger Vegetation
 - Erhöhung des Oberflächenabflusses
 - Minderung der Grundwasserneubildungsrate
 - Silhouettenwirkung der Gebäude
- Anlage von Gärten und Freianlagen
- Dauerhafte Emissionen durch die Nutzung der Gebäude und Infrastruktur

Hinsichtlich der Beurteilung der vorhabensbedingten Wirkfaktoren sind Vorbelastungen zu berücksichtigen. Zu den Vorbelastungen zählen:

- voll- bzw. teilversiegelte Fläche (Gebäude, Infrastruktur)
- Emissionen (akustisch und stofflich in Form von Stäuben und Gasen) sowohl durch die landwirtschaftliche Nutzung, als auch durch die Nutzung der Gebäude und Infrastruktur
- Immissionen (akustisch, stofflich und optisch) durch die angrenzende Bebauung und Infrastruktur

In der folgenden Tabelle werden alle zu erwartenden Wirkungen des Vorhabens als potenzielle Wirkfaktoren zusammengestellt.

Tab. 1 **Potenzielle Wirkfaktoren im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. II/G/15 „Wohngebiet Fürfeld“ der Stadt Bielefeld.**

Maßnahme	Wirkfaktor	Auswirkung	betroffene Schutzgüter
Baubedingt			
Bauphase der Infrastruktur und der baulichen Anlagen	Bodenverdichtungen, Bodenabtrag und Veränderung des (anthropogen veränderten) Bodenaufbaus.	Lebensraumverlust/-degeneration	Tiere Pflanzen
		Bodendegeneration und Verdichtung/Veränderung	Boden
	Entfernung von krautiger Vegetation und Gehölzen	Lebensraumverlust/-degeneration Veränderung von Sichtbeziehungen	Pflanzen Tiere Landschafts-/Ortsbild
Baustellenbetrieb	Lärmemissionen durch den Baubetrieb, stoffliche Emissionen durch den Baubetrieb	ggf. Beeinträchtigung von Erholungssuchenden Störung der Tierwelt ggf. stoffliche Einträge in die Luft, in den Boden und in das Grundwasser	Menschen Tiere Boden, Wasser, Luft
Anlagebedingt			
Schaffung von Wohngebäuden und Infrastruktur	Versiegelung und Teilversiegelung von Bodenflächen	Nachhaltiger Lebensraumverlust Veränderung der Standortverhältnisse	Tiere Pflanzen
		Nachhaltiger Verlust von Bodenfunktionen	Boden
	Ableitung von Niederschlagswasser der überbauten Flächen in die Kanalisation	Erhöhung des Oberflächenwasserabflusses Geminderte Grundwasserneubildungsrate	Wasser Wasser
	Silhouettenwirkung	Landschaftsästhetische Beeinträchtigung Störung der Tierwelt	Menschen Landschafts-/Ortsbild Tiere
Betriebsbedingt			
Nutzung der Gebäude und Infrastruktur	Erhöhung der Emission	ggf. Beeinträchtigung von Erholungssuchenden Störung der Tierwelt	Menschen Tiere

4.0 Definition und Beschreibung des Untersuchungsgebietes

4.1 Definition des Untersuchungsgebietes

Das Untersuchungsgebiet umfasst den ca. 4,67 ha großen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. II/G/15 „Wohngebiet Fürfeld“ der Stadt Bielefeld. In die Betrachtung einbezogen werden angrenzende Flächen, sofern diese für die Aspekte der Umweltprüfung relevant sind.

4.1.1 Verwaltungsstruktur und geographische Lage

Verwaltungsstruktur

Das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. II/G/15 „Wohngebiet Fürfeld“ liegt im Westen der Stadt Bielefeld (Ortsteil Dornberg) in der Gemarkung Großdornberg, Flur 3, Flurstück 706, 707, 724, 876, 2136, 2137, 2448, 2692, 2693, 2697, 2698, 2699, 2700 und 2746, Regierungsbezirk Detmold.

Geographische Lage

Naturräumliche Zuordnung

Das Untersuchungsgebiet liegt innerhalb der Großlandschaft Weserbergland. Der südliche Teil liegt in der naturräumlichen Haupteinheit „Bielefelder Osning“ (NR-530). Das Lanuv beschreibt die naturräumliche Haupteinheit wie folgt:

„ [...] Mesozoisches Berg- und Hügelland. Es besteht aus einem weithin sichtbar über das Münsterland herausragenden Schichtkamm, dem Osning, und den sich nördlich daran anschließenden Vorbergen, die i.w. aus zwei schmalen Einzelrücken und dazwischen liegenden Mulden mit einzelnen Berg- und Hügelkuppen bestehen. [...]“ (LANUV 2016B).

Der nördliche Teil des Untersuchungsgebietes ist der naturräumlichen Haupteinheit „Ravensberger Hügelland“ zuzuordnen. Das Lanuv beschreibt die naturräumliche Haupteinheit wie folgt: „ [...] Mesozoisches Berg- und Hügelland. Durch die Else-Werre-Niederung in das nördliche flachwellige Quernheimer Hügel- und Bergland und in das morphologisch stärker bewegte Herforder Hügelland im Süden getrennt.“ (LANUV 2016B).

Potenzielle natürliche Vegetation

Als potenzielle natürliche Vegetation (pnV), auch heutige potenzielle Vegetation (hpnV), werden der Zustand und die Ausprägung der Vegetation eines Gebietes bezeichnet, die sich ohne jedes menschliche Eingreifen natürlich entwickeln würde.

Gemäß dem Geographisch-landeskundlichen Atlas von Westfalen würden sich im Untersuchungsgebiet planare, bodensaure Drahtschmielen-(Eichen-) Buchenwälder im Übergang zu kollin-submontanen Waldmeister- und Waldgersten-Buchenwäldern (mit Tanne) etablieren (BOHN, WELB 2003).

4.2 Fachplanungen und Schutzgebiete

4.2.1 Bauleitplanung

Regionalplan

Der Regionalplan für den Regierungsbezirk Detmold Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld weist das Plangebiet als „Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB)“ aus. (BEZIRKSREGIERUNG DETMOLD 2016).

Flächennutzungsplan

Der derzeit rechtskräftige Flächennutzungsplan weist das Plangebiet als „Wohnbaufläche“ aus (STADT BIELEFELD 2016A).

Bebauungsplan

Für den Großteil des Plangebietes besteht kein rechtskräftiger Bebauungsplan. Lediglich im Kreuzungsbereich der Großdornberger Straße und Wertherstraße im Südwesten des Plangebietes überlagert die Festsetzung „Landwirtschaftliche Fläche“ des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. II/G 6 „Am Freibad“ (STADT BIELEFELD 2016B) das Plangebiet.

4.2.2 Schutzgebiete und andere naturschutzfachliche Planungen

Landschaftsplan

Das Plangebiet liegt innerhalb des Geltungsbereichs des Landschaftsplanes Bielefeld-West. Für das Plangebiet gilt die „Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft“. Weitere Aussagen werden für den Bereich des Plangebietes nicht getroffen (STADT BIELEFELD 2016C).

„Die Grenze des Geltungsbereichs sowie des Landschaftsschutzgebietes soll entsprechend § 16 Landschaftsgesetz NRW zurückgenommen werden. Eine bauliche Entwicklung bzw. Herausnahme der Flächen aus dem Landschaftsplan ist mit den zukünftigen Zielen des Landschaftsplanes vereinbar bzw. vertretbar.“ (DHP 2017).

Schutzgebiete

Ca. 100 m westlich des Plangebietes verläuft der Johannisbach. Der Johannesbach ist nördlich der „Wertherstraße“ als Naturschutzgebiet BI-041 „Mittleres Johannisbachtal“, südlich als Naturschutzgebiet BI-043 „Oberes Johannisbachtal mit Nebentälern“ ausgewiesen. Überlagernd werden die Biotopkatasterflächen BK-3916-200 „NSG Mittleres Johannisbachtal“ und BK-3916-095 „NSG Oberes Johannisbachtal“ dargestellt. Der Bach selbst ist zudem nördlich der „Wertherstraße“ als gesetzlich geschütztes Biotop GB-3916-044, südlich als gesetzlich geschütztes Biotop GB-3916-110 festgesetzt.

Knapp 50 m südlich des Plangebietes beginnt die Biotopkatasterfläche BK-3916-105 „Buchenwald auf Kalkrippen des Finkenberges und seines Nachbarberges“ ausgewiesen. Ca. 100 m südlich des Plangebietes grenzt das Landschaftsschutzgebiet LSG-3916-0003 „Bielefelder Osning“ an. Rund 150 m westlich verläuft das Landschaftsschutzgebiet LSG-3916-0001 „Ravensberger Hügelland“. Knapp 200 m nordöstlich des Plangebietes beginnt das Landschaftsschutzgebiet LSG-3916-0004 „Temporäres Landschaftsschutzgebiet Babenhauser und Gellershagener Bachtal“ (LANUV 2016B).

Weitere Schutzgebiete oder naturschutzfachlich wertvolle Flächen befinden sich nicht im Plangebiet oder der näheren Umgebung (200 m).

4.2.3 Wasserrechtliche Festsetzungen

Es befinden sich keine Wasserschutzgebiete im Plangebiet und der näheren Umgebung (ELWAS 2016).

4.2.4 Vorbelastungen

Das Plangebiet ist im Norden und Südwesten bereits mit privat und gewerblich genutzten Gebäuden bebaut. Der Großteil des Plangebietes ist Acker. Durch die landwirtschaftliche Nutzung werden Stäube, Gase, Pflanzenschutzmittel und Lärm emittiert. Des Weiteren ist der Boden infolge der Nutzung erosionsgefährdet. Von außen emittieren die Großdornberger Straße und Wertherstraße sowie die umgebende Bebauung Stäube, Gase und Lärm in das Plangebiet.

5.0 Schutzgutbezogene Beschreibung und Bewertung der vorhandenen Umweltsituation sowie Konfliktanalyse

5.1 Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit

5.1.1 Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit – Bestand

Schadstoffemissionen

Das Plangebiet wird im Süden durch die Werther Straße und im Westen durch die Großdornberger Straße begrenzt. Der Anlieger- und Durchgangsverkehr auf den beiden Straßen emittiert Stäube und Gase bis in das Plangebiet. Die Immissionsgrenzwerte der 39. BImSchV werden dennoch eingehalten (STADT BIELEFELD 2016E). Infolge der landwirtschaftlichen Nutzung des Plangebietes bestehen ebenfalls Vorbelastungen in Form von Stäuben und Gasen, die aus dem Plangebiet emittieren.

Schallemissionen

Das Plangebiet erfährt aufgrund seiner Lage nördlich der Wertherstraße sowie östlich der Großdornberger Straße eine permanente Lärmbelastung. Tagsüber imitieren 55 - 70 dB(A) in das Plangebiet (60 - 65 dB(A) im Nahbereich der Wertherstraße und 65 - 70 dB(A) im Umfeld der Großdornberger Straße). Nachts reduzieren sich die Immissionen auf 55 - 60 dB(A) im Nahbereich der Straßen. Im Innenbereich des Plangebietes erreichen die Immissionspegel 50 - 55 dB(A) tags und 40 - 45 dB(A) nachts. Der Lärm überschreitet mit den gewerbegebietstypischen Belastungen im Nahbereich der Straßen den Orientierungswert von 55 dB(A) tags bzw. 45 dB(A) nachts für „Allgemeine Wohngebietes“ gem. DIN 18005. Zudem erfolgt nachts eine Überschreitung der potenziellen Gesundheitsschwellwerte, tagsüber erreichen die Immissionen den Schwellenwert (STADT BIELEFELD 2016E). Die Wertherstraße ist als Mehrfachbelastungskorridor (Bereiche, die gleichzeitig Lärmbelastungen durch unterschiedliche Lärmquellen aufweisen) mit > 70 dB(A) tags ausgewiesen. Entlang der Wertherstraße ergibt sich gem. der PSM (Prüfung straßenverkehrsrechtlicher Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm) und PBS (Prüfung baulicher Lärmschutzmaßnahmen) die Möglichkeit auf eine Überprüfung des Anspruches auf Lärmsanierung durch das Land (STADT BIELEFELD 2016F). Temporär treten im Plangebiet Emissionen durch die landwirtschaftliche Nutzung auf.

Erholung

Das Plangebiet liegt innerhalb eines Wohngebietes. Neben privat und gewerblich genutzten Gebäuden mit Gärten bzw. Freianlagen befindet sich ein Acker im Plangebiet. Eine Erholungseignung des Plangebietes ist von daher nicht gegeben.

5.1.2 Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit – Konfliktanalyse

Schadstoffemissionen

Durch die Bebauung im Plangebiet werden sich die Belüftungssituation und damit auch der Abtransport von Luftschadstoffen messbar verändern. Eine Zunahme von Emission erfolgt lediglich in Form des Anliegerverkehrs und wird unter Berücksichtigung der Reduzierung der Emissionen durch die Überplanung des Ackers als nicht erheblich erachtet. Trotz eines zu erwartenden Anstiegs der Schwerlasttransporte über die Wertherstraße ist aufgrund der allgemein günstigen Belüftungssituation des Plangebietes nicht mit einer Überschreitung der Grenzwerte gem. der 39. BImSchV zu rechnen (STADT BIELEFELD 2016E).

Schallemissionen

Das Plangebiet stellt aufgrund der Ausweisungen als „Allgemeines Wohngebiet“ ein immissionsempfindliches Gebiet dar. Durch die Überplanung des Ackers mit einem „Allgemeinen Wohngebiet“ wird eine temporäre Emission durch die Bewirtschaftung vermieden. „Allgemeine Wohngebiete“ emittieren nur geringfügig, weshalb eine erhebliche Beeinträchtigung durch Emissionen ausgeschlossen werden kann. Unter Berücksichtigung der zukünftig vergleichbaren Lärmbelastung durch die Wertherstraße und die Großdornberger Straße (STADT BIELEFELD 2016E) werden Maßnahmen zum Lärmschutz erforderlich (vgl. Kapitel 6.1). Die Begründung des Bebauungsplanes beinhaltet zudem Folgendes:

„Bzgl. des Verkehrslärms sind die unmittelbar südlich bzw. westlich des Plangebietes angrenzenden Straßen Wertherstraße und Großdornberger Straße zu berücksichtigen.“

Die in diesem Fall zugrunde gelegte Lärmbelastung basiert auf der Umgebungslärmkartierung (Datenbezugsjahr 2011).

Die Orientierungswerte von 55/45 dB(A) tags/nachts für WA der DIN 18005 werden in den Straßennahbereichen deutlich überschritten; die Lärmbelastung ist hier eher gewerbegebietstypisch. Zudem wird die Schwelle der potenziellen Gesundheitsgefährdung 65/55 dB(A) tags/nachts tagsüber erreicht und nachts im Südwesten des Plangebietes überschritten.

Nachfolgend wird die Standortwahl für eine Wohnbebauung sowie die Festsetzung der zu treffenden Schutzmaßnahmen erläutert.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass entlang der Wertherstraße bereits heute Wohnbebauung vorhanden ist.

Für diesen Bereich ist zunächst zu konstatieren, dass es bei der hier in Rede stehenden Bauleitplanung für diese bestehende Wohnbebauung dem Grunde nach keiner planerischen Bewältigung des Immissionskonfliktes bedarf, da mit der Bauleitplanung hier keine neuen Baurechte weder bzgl. der zulässigen Art noch zum baulichen Maß der Nutzung vorbereitet bzw. verändert werden.

Dennoch ist die Stadt Bielefeld gehalten, im Sinne des vorbeugenden Immissionsschutzes und des Gesundheitsschutzes zu prüfen, welche Maßnahmen zur Wahrung der Ansprüche an gesunde Wohnverhältnisse hier zu treffen sind.

Nach § 15 (1) Satz 2 BauNVO sind Bauvorhaben auch dann unzulässig, wenn von ihnen Belästigungen oder Störungen ausgehen, die nach der Eigenart des Baugebietes selbst oder in dessen Umgebung unzumutbar sind, oder wenn sie solchen Belästigungen und Störungen ausgesetzt werden.

a) Standortwahl für eine Wohnbebauung vor dem Hintergrund einer möglichst anzustrebenden räumlichen Trennung zwischen Emissions- und Immissionsort

Im Sinne des Einhaltens der idealtypischen Orientierungswerte der DIN 18005 für Allgemeine Wohngebiete nach BauNVO wäre die geplante Wohnbebauung (einschl. Außenwohnbereiche) bis ca. 70 m parallel zur Fahrbahnachse entlang der Wertherstraße bzw. ca. 25 m. entlang der Großdornberger Straße abzurücken, um die wohngebietstypischen Orientierungswerte von 55/45 dB(A) tags/nachts einzuhalten. Die daraus resultierenden Mindestabstände werden hier nicht eingehalten. Um diese einhalten zu können, wäre der südliche, südwestliche und westliche Planbereich von einer Bebauung im Sinne eines Allgemeinen Wohngebietes freizuhalten.

Bei der Bauleitplanung handelt es sich um die Entwicklung eines an bestehende Wohnbereiche angrenzenden und durch die vorhandene äußere verkehrliche Erschließung quasi im Innenbereich liegenden Wohnstandortes. Das Umfeld ist geprägt durch eine Wohnbebauung in offener Bauweise, die sich entlang der Werther Straße und in Verlängerung der Großdornberger Straße als straßenbegleitende Bebauung darstellt.

b) Umgang mit und Umfang der zu ergreifenden / festzusetzenden aktiven Schutzmaßnahmen im Falle einer ausbleibenden bzw. nicht genügenden räumlichen Trennung zwischen Emissions- und Immissionsort

Die räumliche Trennung von Emissions- und Immissionsort scheidet zur Konfliktbewältigung aus, da dieses bei der städtebaulichen Planung unter Berücksichtigung des vorhandenen emittierenden Verkehrsweges (bandartiger Emissionsort) nur sehr bedingt bzw. nicht möglich ist (Prinzip der straßenbegleitenden Bebauung).

Es verbleibt eine problematische Lärmbelastung in der „ersten Baureihe“ nördlich der Wertherstraße für schutzwürdige Raumnutzungen (Wohn- und Schlafräume) und die Außenwohnbereiche. In der „zweiten Baureihe“ nördlich der Wertherstraße bzw. der „ersten Baureihe“ östlich der Großdornberger Straße sind die Voraussetzungen zur Einhaltung der Innenraumpegel im Sinne eines gesunden und nicht belästigten Wohnens mittels der üblichen zur Energieeinsparung notwendigen baulichen Maßnahmen ausreichend erfüllt.

Für die Bereiche des Plangebietes ist zunächst der Aspekt des aktiven Schallschutzes geprüft worden und zwar vor dem Hintergrund der städtebaulichen Verträglichkeit und der stadtwirtschaftlichen Erheblichkeit.

Aktive Schallschutzmaßnahmen in Form eines Walls oder einer Wand müssten an der Emissionsquelle angebracht werden, was jedoch aus städtebaulicher und stadtgestalterischer Sicht abzulehnen ist, da hiermit das Leitbild einer straßenraumbegleitenden Bebauung aufgegeben werden und die Ortsbebauung zukünftig hinter einer Wand bzw. einem Wall verschwinden müsste. Aktive Lärmschutzmaßnahmen z.B. durch die Anordnung von Lärmschutzwänden, -wällen oder baulichen Einrichtungen sind somit ortsuntypisch und würden den Planungszielen entgegenstehen.

Aktiver Lärmschutz (Wand oder Wall) kann im vorliegenden Fall wegen der Höhe der geplanten Objekte (2 - 3-geschossig), der räumlichen Enge und der städtebaulichen Idee keine Lösung sein. Ein Lärmschutzwall würde einen Großteil der eigentlich zu schützenden Fläche verbrauchen und würde in der hier gegebenen Lage erfahrungsgemäß i.d.R. als städtebaulich unverträglich eingestuft werden. Somit lässt sich durch aktive Schallschutzmaßnahmen in einer städtebaulich verträglichen Höhe keine Reduzierung der Verkehrsgeräusche erreichen.

Alternativ wäre eine geschlossene Bauweise zu diskutieren, um hinter den Gebäuden einen Schallschatten zu erreichen. Auch diese Möglichkeit ist vor dem Hintergrund einer städtebaulich nicht gewünschten Riegelwirkung der Bebauung entlang der Straßen zugunsten einer kleinteiligeren Bebauung verworfen worden.

Es wird jedoch entlang der Großdornberger Straße eine straßenbegleitende Stellung der Gebäude vorgesehen, um mit den Baukörpern einen weitgehenden Schallschatten und eine Trennung zwischen der Straße und dem Außenwohnbereich zu erreichen. Der Schutz der Außenwohnbereiche der geplanten Bebauung kann im Sinne einer abgewandten Anordnung der Frei-

sitze, Terrassen und Balkone erreicht werden. Entlang der Großdornberger Straße wird damit von der ansonsten dominierenden Ost-West-Gebäudeausrichtung abgewichen, um die Vorteile einer gedrehten Gebäudestellung aus immissionsschutzrechtlicher Sicht nutzen zu können.

c) Umgang mit und Umfang der zu ergreifenden / festzusetzenden passiven Schutzmaßnahmen im Falle ausbleibender bzw. nicht genügender aktiver Schutzmaßnahmen

Es wurde dargestellt, dass der aktive Schallschutz aus Gründen des Städtebaus, der Stadtwirtschaftlichkeit und der Stadtgestaltung hier nicht zur Ausführung kommen soll (siehe vorgenannte Darstellungen).

Aus stadtplanerischer Sicht sind somit nur passive Lärmschutzmaßnahmen für heute bereits vorhandene und künftig zulässige Wohnnutzungen geeignet. Es liegen Lärmpegelbereiche (Lärmbelastung lt. Umgebungslärmkartierung, Datenbezugsjahr 2011) vor, auf deren Grundlage die notwendigen passiven schallschützenden Maßnahmen im Zusammenhang mit der Errichtung des Gebäudes festgesetzt werden.

In den in der Planzeichnung festgesetzten Baugebieten werden für die Festlegung der erforderlichen Schalldämmung von Außenbauteilen die Lärmpegelbereiche II und III festgesetzt.

An das Schalldämm-Maß der Außenbauteile von schutzbedürftigen Räumen lt. DIN 4109 (Wohn- / Schlafräume) sind erhöhte Anforderungen zu stellen. Dabei wird in Kauf genommen, dass die Wohnqualität ggf. durch nicht zu öffnende Fenster bzw. eine Zwangsbelüftung unter Berücksichtigung der erforderlichen Grundrissgestaltung gemindert werden kann.

Zum Schutz der Empfängerseite vor erhöhten Schallimmissionen sind verschiedene passive Schallschutzmaßnahmen möglich. Diese sind z.B.:

- Akustisch günstige Orientierung der Gebäudegrundrisse (Schlafräume an lärmarmen Seite, etc.),
- Einbau schalldämmender Fenster in Verbindung mit schalldämmenden Lüftungseinrichtungen bei Schlafräumen,
- Erhöhung der Schalldämmung der Fassade,
- Erhöhung der Schallabsorption in lärmempfindlichen Räumen.

Einige der vorgenannten Maßnahmen beziehen sich auf den eigentlichen Planzustand der zu errichtenden Gebäude und obliegen dem Bauträger bzw. dem (zukünftigen) Nutzer der entsprechenden Gebäude. Beim passiven Schallschutz für Wohnungen besteht zunächst die Möglichkeit, die Grundrissgestaltung derart zu optimieren, dass Schlaf- und Kinderzimmer auf den lärmabgewandten Gebäudeseiten angeordnet werden. An den besonders verlärmten Fassadensei-

ten könnten Treppenhäuser, Bäder, Gäste-WCs, Vorratsräume und Küchen vorgesehen werden. Wohnräume müssten zusätzlich mit baulichem Schallschutz versehen werden.

In der vorliegenden Planung sollen in Abstimmung mit dem städtischen Fachamt lärmabgewandte Ausrichtung von Wohnräumen für die erste Baureihe entlang der Großdornberger Straße sowie lärmabgewandte Ausrichtung von Wohn- und Schlafräumen für die erste Baureihe entlang der Wertherstraße (Neubauten, Umbauten sowie wesentliche Nutzungsänderungen) für die Lärmpegelbereiche II und III soweit möglich vorgegeben werden.

Innerhalb von Gebäuden gehen die Richtlinien und Verordnungen von maximalen Innenlärmpegeln von 40/30 dB(A) (tags/nachts) bei Aufenthaltsräumen und 45 dB(A) bei Kommunikations- und Arbeitsräumen aus. Diese Werte gelten als Idealwerte. Der Einhaltung der Innengeräuschpegel in den zu schützenden Räumen kommt insofern eine besondere Bedeutung zu. Bei höheren Geräuschpegeln müssen bauliche Vorkehrungen getroffen werden. Daher sind bei allen Neu-, Um- und Erweiterungsbauten bauliche und sonstige Vorkehrungen zur Lärminderung zu treffen.

Für das geplante runde Gebäude für Studentenwohnen im Südwesten des Plangebietes resultiert hieraus die Vorgabe, dass Balkone und Freisitze (z.B. mit einer Verglasung mit offenbaren Elementen) vor dem Verkehrslärm zu schützen sind.

Durch die Berücksichtigung dieser Maßnahmen sollen die durch den Verkehrslärm entstehenden schädlichen Auswirkungen soweit wie möglich vermindert werden. Im Ergebnis sollen Innenraumpegel erreicht werden, die gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse ermöglichen.“
(DHP 2017).

Erholung

Da eine Erholungseignung des Plangebietes ausgeschlossen wurde, ergeben sich keine Beeinträchtigungen dieses Teilschutzgutes. Infolge der Ausweisung der „Öffentlichen Grünfläche“ mit Geh- und Radweg sowie Spielplatz werden Erholungselemente geschaffen. Es ergibt sich demnach eine positive Wirkung hinsichtlich dieses Teilschutzgutes.

5.2 Schutzgut Tiere

5.2.1 Schutzgut Tiere – Bestand

Im Rahmen der Erarbeitung des Umweltberichtes wurden keine gesonderten Erhebungen zum Schutzgut Tiere durchgeführt. Die Belange des Schutzgutes werden primär im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages (HÖKE LANDSCHAFTSARCHITEKTUR 2017) betrachtet.

Einschätzung der Eignung des Untersuchungsgebietes

Vögel

Das Plangebiet stellt aufgrund seiner Lage (umgeben von privater und gewerblich genutzter Bebauung, angrenzend an die Großdornberger Straße und Wertherstraße), der derzeitigen Nutzung (größtenteils Acker, kleinflächig Wohnraum und Arbeitsstätten) nur für störungsunempfindliche Vogelarten (häufige, weit verbreitete Vogelarten) ein geeignetes Bruthabitat dar. Der Acker sowie die Gärten übernehmen die Funktion von Nahrungsflächen dieser Arten. Der Acker eignet sich zudem als Teil eines Nahrungshabitates von Vögeln mit großen Raumansprüchen (Greifvögeln). Horste wurden in den Gehölzbeständen nicht festgestellt. Mehrere Höhlungen an einer Kastanie im Südwesten sowie an einem Obstbaum im Norden des Plangebietes übernehmen die Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhstätten kleiner höhlenbrütender Vogelarten. Die abzubrechenden Gebäude stellen einen geeigneten Brutstandort für einige gebäudebewohnende Vogelarten dar.

Fledermäuse

An/in den abzubrechenden Gebäuden wurden mehrere potenziell für Fledermäuse geeignete Strukturen festgestellt. Die Gebäude stellen einen geeigneten Quartierstandort dar. Des Weiteren wurden an der Kastanie im Südwesten des Plangebietes mehrere Höhlungen mit Eignung als potenzielle Quartierstandorte festgestellt. Der Acker sowie die Gärten im Plangebiet und in der Umgebung des Plangebietes dienen Fledermäusen zum Nahrungserwerb.

Amphibien

Unter Berücksichtigung der Größe und Lage des Teiches sowie Verschattung durch die den Teich rahmenden Gehölze stellt das Plangebiet keinen geeigneten Lebensraum für Amphibien dar. Der Johannisbach westlich des Plangebietes stellt einen geeigneten Lebensraum für Amphibien dar, die auch in Fließgewässern ohne Stillgewässercharakter laichen.

Reptilien

Eine Lebensraumeignung des Plangebietes für Reptilien kann aufgrund des Fehlens geeigneter Strukturen ausgeschlossen werden.

Beobachtungen

An der nordwestlichen Fassade der Kindertagesstätte „KiTa am Freibad Dornberg e.V.“ wurden mehrere natürliche Mehlschwalbennester und künstliche Nisthilfen festgestellt. Unterhalb der Nester wurden Kotbretter angebracht. Die KiTa befindet sich nordwestlich des Plangebietes an der „Großdornberger Straße“ Nr.8. Entgegen der Aussagen des BUND wurden im Plangebiet zahlreiche, im Sommer 2016 aktiv genutzte Mehlschwalbennester nicht am /im Gebäude der Großdornberger Straße Nr. 32, sondern an der nördlichen Fassade des Gebäudes der Großdornberger Straße Nr. 34 festgestellt.

Auswertung vorhandener Daten

Die Auswertung des Infosystems der planungsrelevanten Arten (LANUV 2016A) weist für das betroffene Messtischblatt 3916 „Halle“, Quadrant 4 das Vorkommen der folgenden planungsrelevanten Tierarten in den im Plangebiet und der näheren Umgebung vorkommenden Lebensraumtypen aus:

- 10 Säugetierarten
- 20 Vogelarten

Die Landschaftsinformationssammlung des Landes Nordrhein-Westfalen (LINFOS) weist für das Untersuchungsgebiet keine Vorkommen von planungsrelevanten Arten aus (Lanuv 2016B).

Der BUND weist in seiner schriftlichen Stellungnahme vom 13.01.2016 auf ein Schwalben- und Fledermausvorkommen am abzubrechenden Gebäude Nr. 32 hin (BUND 2016). Der Nachweis von

Schwalben konnte mangels Schwalbennestern am oder im Gebäude bei der Ortsbegehung nicht bestätigt werden.

5.2.2 Schutzgut Tiere – Konfliktanalyse

Die Belange des Schutzgutes werden primär im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages (HÖKE LANDSCHAFTSARCHITEKTUR 2017) betrachtet.

Im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages wurden unter den planungsrelevanten Arten Breitflügelfledermaus, Große Bartfledermaus, Kleinabendsegler, Kleine Bartfledermaus, Teichfledermaus, Zweifarbfledermaus, Zwergfledermaus und Feldsperling als Konfliktarten ermittelt.

„Fledermäuse

Die im Rahmen der Gebäude- und Gehölzkontrolle festgestellten Strukturen (vgl. Kapitel 5.2.2 des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages) stellen geeignete Quartierstandorte (Zwischen-, Sommer-, Winterquartiere und Wochenstuben) dar. Durch das Entfallen dieser Strukturen können Betroffenheiten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Töten und Verletzen) nicht ausgeschlossen werden.

Eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (erhebliche Störung) nicht erwartet. Ein Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhstätten durch den Abbruch der Gebäude ist nicht auszuschließen. Betroffenheiten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 (Fortpflanzungs- und Ruhstätten) können trotz des Fehlens von Spuren, die auf eine aktuelle/ehemalige Nutzung der festgestellten Strukturen durch Fledermäuse schließen lassen nicht ausgeschlossen werden. Der vorhandene Quartierpool wird verringert.

Vögel

Die im Plan- und Untersuchungsgebiet anstehenden Strukturen stellen sowohl Teile großräumiger Nahrungshabitate als auch potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhstätte des Feldsperlings dar.

Durch den Verlust der hier genannten Strukturen im Rahmen der Fäll-, Rodungs- und Abbrucharbeiten sind Betroffenheiten des Feldsperlings gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 (Töten und Verletzen) BNatSchG nicht auszuschließen.

Erhebliche Störungen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, die zu einer Verschlechterung des lokalen Erhaltungszustandes einer Art führen können, werden für den Feldsperling nicht erwartet.

Betroffenheiten gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 (Fortpflanzungs- und Ruhestätten) BNatSchG können im Zusammenhang mit dem Abbruch der Gebäude und der Fällung/Rodung der anstehenden Gehölze für den Feldsperling nicht ausgeschlossen werden.“

Zudem werden die überbauten Flächen ihre Funktion als Lebensraum und Nahrungshabitat anpassungsfähiger und störungsunempfindlicher Arten der Siedlungsgebiete verlieren. Unter Berücksichtigung der von Wohnbebauung und Straßen umgebenden Lage des Plangebietes und der westlich befindlichen weitläufigen, relativ ungestörten Strukturen sowie mit der bestehenden Wohnnutzung vergleichbaren Strukturen im Umfeld des Plangebietes sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

5.3 Schutzgut Pflanzen

Für das Plangebiet wurde durch den Verfasser eine flächendeckende Biotoptypenkartierung erstellt. Die angetroffenen Biotoptypen werden entsprechend dem „Modifizierten Verfahren zur Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft sowie des Artenschutzes in der Bauleitplanung (Bielefelder Modell Bauleitplanung)“ (STADT BIELEFELD 2015) klassifiziert. Die grafische Darstellung erfolgt in den Plänen Bestand sowie Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung im Anhang.

5.3.1 Schutzgut Pflanzen - Bestand

Der verbalen Beschreibung der Vegetation folgt in Klammern gesetzt die Codierung gemäß dem „Modifizierten Verfahren zur Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft sowie des Artenschutzes in der Bauleitplanung (Bielefelder Modell Bauleitplanung)“ (STADT BIELEFELD 2015). Abweichend von dem Bielefelder Modell Bauleitplanung werden die versiegelten Flächen als VG (Gebäude), Vp (private versiegelte/teilversiegelte Fläche) und Vö (öffentliche versiegelte/teilversiegelte Fläche) klassifiziert.

Plangebiet

Der Großteil des Plangebietes wird als Acker (1) genutzt. Randlich des Ackers befinden sich grasbetonte, teils mit Nitrophyten durchsetzte Säume (1). Im südwestlichen Teil des Plangebie-

tes befinden sich ein ehemaliges Gartencenter sowie sechs Wohngebäude unterschiedlicher Bauweisen (44) mit Zier- und Hausgärten (46/21), die von der Großdornberger Straße (44) bzw. der Wertherstraße (44) erschlossen sind. Das ehemalige Gartencenter besteht aus einem gläsernen Gewächshaus sowie einem eingeschossigen Anbau mit Flachdach (44) und ist von einem brach gefallenem, mitunter stark von Weiden durchwachsenen Außengelände (41) umgeben, welches versiegelte und teilversiegelte Flächen (44) aufweist. Ein naturfernes Stillgewässer mit randlichem Erlenbewuchs (31) sowie eine Rosskastanie (9) aus sehr starkem Baumholz (BHD > 80 cm) befinden sich ebenfalls auf dem Gelände. Im Nordwesten des Plangebietes, entlang der Großdornberger Straße (44), sind ein Gewerbebetrieb (44) und ein Wohnhaus (44) mit Hausgarten (21) angesiedelt. Ein unbewohntes, im Verfall stehendes Bauernhaus (44) mit verwildertem Garten (4) befindet sich südlich des Gewerbebetriebes (44).



Abb. 5 Acker im Plangebiet.



Abb. 6 Beispiel eines Saumes.



Abb. 7 Blick auf das Gartencenter.



Abb. 8 Blick auf einen Teil der Brache.



Abb. 9 Naturferner Teich am Gartencenter.



Abb. 10 Blick auf die Rosskastanie.



Abb. 11 Blick auf einen Teil der privaten Bebauung im Süden des Plangebietes.



Abb. 12 Blick in einen Garten im Süden des Plangebietes.



Abb. 13 Blick die nördliche Bebauung mit Gärten.



Abb. 14 Blick auf das abzubrechende Bauernhaus mit brach gefallenem Garten.

Umgebung des Plangebietes

Die Umgebung des Plangebietes ist überwiegend durch Wohngebäude (VG, Vp) mit Gärten (21, 46) und Äckern (1) geprägt. Nördlich der Großdornberger Straße (Vö), östlich an das Plangebiet angrenzend sowie südlich der Wertherstraße (Vö), befinden sich Wohngebäude (VG, Vp) mit Gärten (21, 46). Diese zeichnen sich durch unterschiedliche Bauweisen und Fassaden aus. Nordwestlich der Großdornberger Straße (Vö) liegt das Freibad Dornberg, welches sich durch kurzwüchsigen Trittrasen, gemischten Baumbestand (u.a. Buche, Birke) aus mittlerem bis starkem Baumholz (46) und die Wasserbecken (31) auszeichnet. Westlich des Freibades verläuft der Johannisbach (36). Das Freibad (31, 46) sowie die nördlich liegende Siedlung (VG, Vp, 21,46) sind von Äckern (1) umgeben. Südlich und westlich des Plangebietes werden die Straßen Wertherstraße (Vö) und Großdornberger Straße (Vö) durch ein gräserbetontes, teils mit Gehölzen bestandenes Straßenbegleitgrün gesäumt (Vö). Südlich der Wertherstraße (Vö) befindet sich eine mit u.a. Kirschbäumen, Stieleichen, Buchen, Hängebirken und Feldahornen bestandene Straßenböschung, die das Wohngebiet des „Grewenbrink“ (VG, Vp, 21, 46) sowie einen Acker (1) von der Wertherstraße (Vö) abgrenzt. Südlich des Ackers (1) steht ein von Buchen dominiertes Feldgehölz (11). Südlich des Plangebietes befindet sich ein Gehölzstreifen (11), der sich überwiegend aus schwachem und mittlerem Baumholz zusammensetzt und zwischen der Wohnsiedlung „Glienicke Weg“ und „Wertherstraße“ (VG, Vp, Vö, 21, 46) entlangzieht.



Abb. 15 Beispiel von Gebäuden und Gärten im Umfeld des Plangebietes.



Abb. 16 Beispiel eines Ackers im Umfeld des Plangebietes.



Abb. 17 Blick auf das Freibadgelände.



Abb. 18 Blick auf den Gehölzstreifen und Acker südlich der Wertherstraße.



Abb. 19 Blick auf den Acker und das Feldgehölz südlich der Wertherstraße.



Abb. 20 Gehölzstreifen südlich des Plangebietes an der Wertherstraße.

5.3.2 Schutzgut Pflanzen - Konfliktanalyse

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. II/G15 „Wohngebiet Fürfeld“ sollen die derzeit privat und gewerblich genutzten Flächen mit Ausnahme des Gartencenters und des Bauernhauses erhalten/gesichert werden. Konflikte sind in diesen Bereichen nicht zu erwarten. Infolge der Überplanung des Ackers, des Gartencenters, des Bauernhauses und der Brachen mit einem „Allgemeinen Wohngebiet“, „Straßenverkehrsflächen“ und einer „Öffentlichen Grünfläche“ sind diese Strukturen als Verlustflächen zu betrachten. Dem gegenüber ist die Anlage von Gärten und Freianlagen (gegenüber dem Bestand Acker) als positiv zu bewerten.

5.4 Schutzgut Boden

5.4.1 Schutzgut Boden - Bestand

Im Norden des Plangebietes herrscht eine typische, zum Teil tiefreichend humose Parabraunerde, zum Teil Pseudogley-Parabraunerde (L3916_L342) vor. Lehmig schluffige, zum Teil schwach humose Lößablagerungen liegen über nicht humosen Lößablagerungen über Festgestein. Dieser Boden ist aufgrund seiner hohen Fruchtbarkeit als schutzwürdiger Boden der Stufe 3 klassifiziert. Der südwestliche Teil des Plangebietes liegt innerhalb einer typischen, zum Teil tiefreichend humosen Parabraunerde, zum Teil Braunerde (L3916-L341). Lehmig schluffige, zum Teil schwach humose Umlagerungsprodukte aus Löß liegen über nicht humosen Umlagerungsprodukten aus Löß über Festgestein. Auch dieser Boden ist aufgrund seiner hohen Fruchtbarkeit als schutzwürdiger Boden der Stufe 3 klassifiziert (DG NRW 2007).

Der Boden im Plangebiet ist durch die bestehende Versiegelung von < 10% des Plangebietes (STADT BIELEFELD 2016E) und wegen der großflächigen landwirtschaftlichen Nutzung in seiner Funktion als Filter-, Puffer- und Ausgleichsmedium sowie Lebensgrundlage (für Pflanzen und Tiere) eingeschränkt bzw. kann diese Funktionen kleinflächig nicht mehr erfüllen. Aufgrund der Topographie des Plangebietes und unter Berücksichtigung der Nutzung ist die Ackerfläche erosionsgefährdet (Wind- und Wassererosion).

5.4.2 Schutzgut Boden - Konfliktdanalyse

Ungeachtet der geringen Vorbelastungen durch die bestehende Versiegelung und landwirtschaftliche Nutzung sowie der positiven Wirkung der geplanten Gärten und Freianlagen auf den Boden (Beruhigung des Bodengefüges, geminderte Wind- und Wassererosion) ist dem tatsächlichen Bodenverlust durch die Versiegelung Rechnung zu tragen. Der zusätzliche Verlust der aufgrund ihrer Fruchtbarkeit schutzwürdigen Böden (Schutzklasse 3) durch die Versiegelung beläuft sich auf insgesamt 18.559 m² (11.082 m² Gebäude, 1.909 m² Stellplatzflächen und 5.568 m² öffentliche Verkehrsflächen). Entsprechend dem Bestand werden 13.245 m² der typischen, zum Teil tiefreichend humosen Parabraunerde, zum Teil Pseudogley-Parabraunerde (L3916_L342) und 5.314 m² der typischen, zum Teil tiefreichend humosen Parabraunerde, zum Teil Braunerde (L3916-L341) zusätzlich versiegelt. Der Eingriff in den Boden kann unter Berücksichtigung des Planungszieles (Allgemeines Wohngebiet) und der bereits niedrig angesetzten Grundflächenzahl nicht vermieden werden. Im Bereich nicht überbaubarer Grundstücksflächen erfolgt eine Entsigelung (167 m² des Bodentyps L3916_L342 und 244 m² des Bodentyps L3916-L341).

Im Kapitel 6.1 werden Maßnahmen zur Minderung der Beeinträchtigungen genannt.

5.5 Schutzgut Wasser

5.5.1 Schutzgut Wasser - Bestand

Teilschutzgut Grundwasser

Der Südwesten des Plangebietes (Bereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. II/G 6 „Am Freibad“) liegt im Bereich des Grundwasserkörpers „Östlicher Teutoburger Wald“ (DENW_4_2314). Der Poren-/Kluftgrundwasserleiter des hydrologischen Teilraumes „Trias und Jura Osning/Osning und Thieberg“ ist wechselnd ergiebig. Mittig des Plangebietes herrscht der Grundwasserkörper „Westfälische Trias-Gebiete“ (DENW_4_2316) vor. Der Kluftgrundwasserleiter des hydrologischen Teilraumes „Steinheim-Ottensteiner Hochfläche“ ist lokal ergiebig. Der nördliche Teil des Plangebietes liegt im Bereich des Grundwasserkörpers „Südliche Herforder Mulde“ (DENW_4_2317). Der Kluftgrundwasserleiter des hydrologischen Teilraumes „Herforder Mulde“ ist nur wenig ergiebig (ELWAS 2016). Detaillierte Angaben zum Grundwasser sind weder im ELWAS (2016) noch im Informationssystem der Bodenkarte BK50 (GD NRW 2007) HINTERLEGT. Die anstehenden Böden erlauben keine Versickerung des anfallenden Oberflächenwassers im Plangebiet (STADT BIELEFELD 2016D,E).

Teilschutzgut Oberflächenwasser

300 m östlich fließt der „Gellershagener Bach“, ca. 120 m westlich der „Johannisbach“. Der „Johannisbach“ ist als feinmaterialreicher, karbonatischer Mittelgebirgsbach aufgeführt. Der westliche Teil des Plangebietes liegt im Einzugsgebiet des „Johannisbaches“, der östliche Teil im Einzugsgebiet des „Schloßhof-Baches“ (ELWAS 2016). Zur Erreichung der ökologischen Durchgängigkeit wird für den Johannisbach im Bereich des Freibades zur Zeit eine Ausbauplanung entwickelt (STADT BIELEFELD 2017).

Im Plangebiet befinden sich mit Ausnahme eines kleinen Teiches auf dem Grundstück des Gartencenters keine Oberflächengewässer. Der Teich misst ca. 38 m² Grundfläche und ist durch randlich wachsende Erlen (Brusthöhendurchmesser < 15 cm) verschattet.

5.5.2 Schutzgut Wasser - Konfliktanalyse

Das anfallende Niederschlagswasser kann aufgrund der Bodenverhältnisse nicht vollständig ortsnah versickert werden. Unter Berücksichtigung der Vorgaben des Wasserhaushaltsgesetzes

und des Landeswassergesetzes kann das anfallende Niederschlagswasser des nordöstlichen Teilgebietes dem Regenwasserkanal in der „Spandauer Allee“ bzw. der „Großdornberger Straße“ (Einleitungsstelle E3/35) zugeführt werden. Die Einleitungsstelle entwässert in den „Babenhauser Bach“. Der restliche Teil des Plangebietes kann der Einleitungsstelle E 1/21 in der Großdornberger Straße/Wertherstraße zugeführt werden. Diese leitet in den „Johannisbach“ ein (STADT BIELEFELD 2016D).

Teilschutzgut Grundwasser

Infolge der Einleitung des anfallenden Niederschlagswasser in die Kanalisation (mit Anschluss in die Vorfluter „Johannisbach“ und „Babenhauser Bach“) steht das Wasser nicht mehr der Grundwasserneubildung im Plangebiet zur Verfügung. Eine gewisse Minderung der Grundwasserneubildungsrate im Plangebiet ist damit nicht zu vermeiden. Durch die Aufteilung in die Einleitungsstellen E1/21 und E3/35 wird das Wasser entsprechend der hydrologischen Teilräume ortsnah in die entsprechenden Vorfluter eingeleitet.

Teilschutzgut Oberflächenwasser

Durch die Einleitung des anfallenden Oberflächenwasser in die Kanalisation wird das Wasser direkt den Fließgewässern zugeführt. Eine Pufferung durch den Boden erfolgt nur in kleinen Bereichen (Grünflächen). Hierdurch werden der „Johannisbach“ und der „Babenhauser Bach“ bei Starkregenereignissen temporär hydraulisch überbeansprucht. Durch eine Rückhaltung in Form eines Regenrückhaltebeckens (aufgrund der Topographie nur außerhalb des Plangebietes realisierbar) oder Kanalstauräumen kann die zusätzliche hydraulische Beanspruchung der beiden Einleitungsgewässer wirksam gemindert werden (vgl. hierzu Kapitel 6.1).

Der Verlust des Teiches ist aufgrund seiner geringen Größe (ca. 38 m²), Ausgestaltung und Verschattung als nicht erheblich zu beurteilen.

5.6 Schutzgut Klima und Luft

5.6.1 Schutzgut Klima und Luft - Bestand

Das „Kirchdornberger Hügel- und Bergland“ im Süden des Plangebietes weist eine jährliche Niederschlagssumme von 900 - 950 mm auf. Die Jahresmitteltemperatur liegt bei 8,5 - 9 °C. Im Norden des Plangebietes (Landschaftsraum „Enger Hügelland“) liegt die Durchschnittstempera-

tur bei vergleichbaren Graden, der Niederschlag hingegen wird mit 700 - 750 mm/a deutlich geringer beschrieben (LANUV 2016B).

Das Plangebiet ist gem. der Einteilung von Flächen in Klimatope als kaltluftbildendes Freiflächen-Klimatop (Acker), welches im Süd- und Nordwesten bebaut ist, einzustufen.

Aufgrund der vorhandenen Bebauung im Plangebiet und dessen Umfeld sowie dem Fehlen stadtklimarelevanter Kaltluftabflüsse beschränkt sich die positive Wirkung auf den Nahbereich des Ackers. Der kleinräumige Luftaustausch mit Kühleffekten innerhalb der Bebauung des Plangebietes ist wegen der geringen Versiegelung (< 10 %) günstig. Neben dem Plangebiet profitiert die erste Baureihe der westlich angrenzenden Bebauung von der Belüftung durch den übergeordneten Südwest- und Nordostwind (STADT BIELEFELD 2016E).

5.6.2 Schutzgut Klima und Luft - Konfliktanalyse

Der Freilandcharakter des Plangebietes wird sich durch die zusätzliche Bebauung mit relativ kleinflächigen Grünbereichen (Gärten und Freianlagen) zu einem Stadtrandklimatop entwickeln. Die Überbauung hat den Verlust der kaltluftbildenden Fläche (Acker) zur Folge. Auch bei offener Bauweise wird die Belüftung/Luftströmung, wenn auch nur geringfügig, beeinträchtigt. Diese Wirkungen beschränken sich nicht nur auf das Plangebiet sondern auch auf die ersten beiden Baureihen am südlichen „Gliener Weg“. Mikro- und Bioklima werden ungünstig beeinflusst. Aufgrund der hier beschriebenen Faktoren und Auswirkungen ist die Beeinträchtigung des Schutzgutes als gering bis mittel zu bewerten.

5.7 Schutzgut Landschaft

5.7.1 Schutzgut Landschaft – Bestand

Das LANUV beschreibt die Landschaft im Süden des Untersuchungsgebietes (Kirchdornberger Hügel- und Bergland LR-IV-018) wie folgt:

„Das Landschaftsbild wird von dem abwechslungsreichen Relief des Berg- und Hügellandes mit Mulden, Tälern, schmalen Gebirgskämmen und aufragenden Kuppen stark geprägt. Durch die offene Ackerlandschaft und die bewaldeten Kämme und Kuppen wird die Morphologie des Raumes noch betont. Im Südwesten bildet der steil aufragende und bewaldete Osningkamm des Teutoburger Waldes eine beeindruckende Kulisse. In Teilbereichen sind die landschaftstypischen und reich strukturierten Sieksysteme erhalten, insgesamt überwiegen jedoch großflächige ausgeräumte Ackerflächen.“

Insbesondere im Stadtbereich von Bielefeld erfüllt der Landschaftsraum eine wesentliche Naherholungsfunktion. Zahlreiche Erholungseinrichtungen wie der Tierpark Olderdissen, der Botanische Garten, das Bauernhaus-Museum und ein Golfplatz liegen hier. Der Landschaftsraum ist durch Wander- und Radwege gut erschlossen und weist viele Wanderparkplätze auf. Als Teil des Teutoburger Waldes weist der Raum auch überregional eine Bedeutung als Urlaubsregion auf. Das Landschaftsbild wird durch das dichte und teilweise stark genutzte Verkehrsnetz und im Stadtgebiet Bielefeld durch die dichte Besiedlung beeinträchtigt.“ (LANUV 2016B).

Im Norden des Untersuchungsgebietes steht das „Enger Hügelland“ (LR-IV-019) an. Das LANUV beschreibt diese Landschaft wie folgt:

„Das Relief des Landschaftsraumes Enger Hügelland ist durch ein im Norden flachwelliges, teilweise aus ebenen erhöhten Platten aufgebautes, von zahlreichen Bachtälern zertaltes Relief gekennzeichnet. Nach Süden hin wird das Relief stärker bewegt, hügeliger und tief zertalt. Das Landschaftsbild ist von großen, ausgedehnten und strukturarmen Ackerflächen geprägt. Reich strukturierte, offene Bachauen und Kastental- und Sieksysteme mit Ufergehölzstreifen, hangständigen Wald- und Feldgehölzstreifen und überwiegend standortgerechter Dauergrünlandnutzung mit kleinflächigen Nass- und Feuchtgrünlandbereichen durchziehen das Enger Hügelland. Neben den oft schmalen Grünländereien in Bachauen und Talsystemen sind größere Grünlandbereiche heute noch in breiteren, z. T. nur unmerklich eingesenkten Niederungen bei Sielerholz, um Hüffen, im Enger Bruch (Feuchtwiesengebiet) und in den Bustedter Wiesen zu finden. Allerdings wurde örtlich in den Tälern und Niederungen Grünland in Acker umgewandelt. Naturnahe, grenzlinienreiche Wald-Grünlandkomplexe mit naturnahen Fließgewässern und Bachauen, größere, geschlossene Grünlandbereiche mit einzelnen Feldgehölzen und Baumgruppen sowie strukturreiche, kleinere und größere naturnahe Laubmischwälder und Feldgehölze (z. B. am Doberg, am Schweichler Berg, am Reesberg und im Hangbereich der zahlreichen Sieksystemen und Bachtäler) lockern die sonst strukturarme Ackerflur auf und tragen zum Bild einer westfälischen Parklandschaft bei. Häufig sind die Wälder mit Nadelholzbeständen durchsetzt, z. B. am Schweichler Berg, am Reesberg, im Frauenholz, im Jöllennecker Mühlenbachtal, im Liesberger Siek, im Eikumer Mühlenbachtal, im Sieksystem des Heier-Mühlenbachs, im Baringer- und Boll-dambachtalsystem und im Spengener Mühlenbachsystem südwestlich Spenge. Die meisten Fließgewässer des Landschaftsraumes sind abschnittsweise ausgebaut, fließen aber in grünlanddominierten Tälern und Siekbereichen. Die zahlreichen Kleingewässer in den Tälern dienen als Fischteiche. Das Gebiet ist dicht mit größeren Ortschaften (Haufenwegdörfer) und Einzelhöusern oder Gehöften besiedelt, die sich stellenweise zu lockeren Streusiedlungen zusammenschließen. Bis auf einige Einzelhöfe mit Obstbaumwiesen und Baumgruppen sind die Orte und

Streusiedlungen nur unzureichend eingegrünt. Lokal finden sich an Straßen und Wegen z. T. neu angepflanzte Alleebäume. Zahlreiche Starkstromleitungen überspannen den Raum. Die über das Jahr gesehenen idealen Windbedingungen haben zur Errichtung einiger Windräder z. B. bei Nierdaschen geführt. Dieser Raum spielt zur Nah- und Wochenenderholung für die Bewohner der großen Ortschaften des Landschaftsraumes und angrenzender Städte wie Enger, Spenge, Bünde, Herford und auch Bielefeld eine bedeutende Rolle. Vor allem die größeren Waldbereiche im Nordosten werden zum Reiten und Spaziergehen genutzt. Zahlreiche Fahrradwege, die mit Grünstreifen und mit Baumreihen von den großen Straßen abgesetzt sind, erlauben den Landschaftsgenuss vom Rad aus. Touristische Anziehungspunkte stellen das Wasserschloss Oberbehme, die Muehlen sowie die historischen Ortskerne von Spenge und Enger dar.“ (LANUV 2016B).

Das Plangebiet liegt innerhalb einer Siedlung und ist allseits von privat und gewerblich genutzten Gebäuden mit Gärten und Freianlagen umschlossen (von außen wirkende Vorbelastung). Vor diesem Hintergrund kann nicht von einer Landschaft im engeren Sinne gesprochen werden, sondern von einem Ortsbild. Der großflächige Acker im Plangebiet stellt ein natürliches Element der freien Landschaft dar, liegt jedoch isoliert von anderen natürlichen Vernetzungsbereichen/-elementen im Raum. Teile des Plangebietes sind bereits mit privat und gewerblich genutzten Gebäuden bebaut (Vorbelastung). Im Bereich der Brachen ist der menschliche Einfluss (gezielte Anpflanzungen, Müll, etc.) noch deutlich wahrnehmbar. Auf Grundlage der umgebenden Strukturen und der bereits in Teilen bebauten Flächen ist das Plangebiet nicht der freien Landschaft, sondern dem Siedlungsbereich zuzuordnen.

5.7.2 Schutzgut Landschaft – Konfliktanalyse

Da der Acker nicht mit der freien Landschaft verbunden ist (umschlossen von privat und gewerblich genutzten Gebäuden) und somit keinen Vernetzungsbereich/-element darstellt, sondern Teil eines Ortsbildes ist, sind erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Landschaft auszuschließen. Durch die gebietstypische Anordnung der Gebäude und der vernetzenden „öffentlichen Grünfläche“ gliedert sich das Plangebiet optimal in die umliegende Ortsgestalt ein.

5.8 Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter

Während zum Begriff „Kulturgut“ im Sinne des UVPG in der Fachliteratur weitgehende Übereinstimmung herrscht, ist der Begriff „Sonstige Sachgüter“ weder im UVPG noch in der diesbezüg-

lichen EG-Richtlinie oder in der Verwaltungsvorschrift zum UVPG (UVUVwV 1995) hinsichtlich seiner Berücksichtigung in der Umweltprüfung definiert.

Bei der Auswertung weiterer UVP-Fachliteratur zeigt sich, dass einerseits auf die Bearbeitung der Sachgüter grundsätzlich verzichtet wird, da mögliche Auswirkungen auf die Sachgüter unter ökonomischen Gesichtspunkten bei der Nutzen-Kosten-Analyse zu berücksichtigen sind. In diesem Zusammenhang führt beispielsweise die UVPVwV unter Ziffer 0.4.3 aus, dass wirtschaftliche, gesellschaftliche oder soziale Auswirkungen des Vorhabens für die Durchführung einer UVP unerheblich sind (WASSERSTRASSEN- UND SCHIFFFAHRTSVERWALTUNG DES BUNDES, ZENTRALES DATENMANAGEMENT 2016).

Für die Begriffsbestimmung der **Kulturgüter** kann der Begriff des Denkmalschutzes nach den Gesetzen der Länder wie folgt gefasst werden: Kulturgüter sind Baudenkmale, Bodendenkmale, archäologische Denkmale, bewegliche Denkmale, aber auch ablesbare Spuren historischer Landnutzungsformen wie Siedlungs- und Erschließungsstrukturen und landwirtschaftliche Nutzungsformen, sofern an ihrer Erhaltung ein öffentliches Interesse besteht (vgl. DENKMALSCHUTZGESETZE DER LÄNDER SCHLESWIG-HOLSTEIN, HAMBURG UND NIEDERSACHSEN).

Als **Sachgüter** sind im Kontext der UVP Einrichtungen der Infrastruktur und Energiegewinnung, Gebäude, Industrieanlagen etc. zu bezeichnen.

5.8.1 Schutzgut Sachgüter - Bestand Kultur- und

Teilschutzgut Kulturgüter - Bestand

Im Bereich des Plangebietes befinden sich keine als Denkmal gelisteten Kulturgüter. Dennoch stellt das im Norden des Plangebietes errichtete Bauernhaus ein Zeugnis der ehemaligen Landnutzungskultur dar. Aufgrund der fehlenden Nutzung und der damit einhergehenden Instandhaltung/Modernisierung befindet sich das Gebäude in einem desolaten Zustand. Zudem zählt das Bauernhaus durch die im Laufe der Zeit erfolgten Ausweitung der Wohnnutzung im Untersuchungsgebiet zum Siedlungsraum. Eine Wertgebung des Bauernhauses als Kulturgut kann von daher nicht erfolgen. Die Landnutzung ist bereits durch die Ausweitung von Siedlungsräumen stark verändert/eingeschränkt.

Die im Bereich des Gartencenters gepflanzte Rosskastanie ist aufgrund ihres hohen Alters (vermutlich 80 - 100 Jahre) als Zeugnis der Zeit und im weit gefassten Sinne als Kulturgut zu werten. Gem. des LWL-Archäologie für Westfalen sind archäologische Fundstellen aufgrund der Topographie und nahegelegener Fundplätze sehr wahrscheinlich (LWL 2016).

Teilschutzgut Sachgüter - Bestand

Als Sachgüter sind die derzeit genutzten Wohngebäude und die im Norden des Plangebietes gewerblich genutzte Bebauung zu nennen. Auf eine Einstufung des Bauernhauses und des Gartencenters als Sachgut wird aufgrund des sanierungsbedürftigen Zustandes der Gebäude bewusst verzichtet.

Auch der im Plangebiet großflächig anstehende Acker stellt als Produktionsfläche für Nahrungsgüter ein Sachgut dar.

5.8.2 Schutzgut Kultur- und Sachgüter - Konfliktanalyse

Teilschutzgut Kulturgüter - Konfliktanalyse

Infolge der Umsetzung der Planung kann der Erhalt der Rosskastanie im Rahmen des Baugeschehens nicht ohne Vermeidungsmaßnahmen sichergestellt werden. Die Lage des Baumes direkt an einem ausgewiesenen Baufeld lässt den Verlust oder zumindest die Beeinträchtigung des Baumes durch Schnitt- und Sicherungsmaßnahmen vermuten.

Im Rahmen von Erdarbeiten und anderweitigen Erschließungsmaßnahmen können archäologische Fundstellen und deren Zerstörung bzw. die Zerstörung kultureller Zeugnisse nicht ausgeschlossen werden.

Teilschutzgut Sachgüter - Konfliktanalyse

Aufgrund der Flächenausweisungen des Bebauungsplanes geht der Raum, der einer landwirtschaftlichen Nutzung zusteht, verloren. Dem gegenüber werden Wohnbaufläche und Infrastruktur geschaffen. Des Weiteren steht der landwirtschaftlichen Nutzung weiterhin ausreichend Raum im Umfeld des Plangebietes (z. B. westlich/nördlich des Johannisbaches) zur Verfügung. Deshalb wird von keinen Konflikten zwischen Bestand und Planung ausgegangen.

5.9 Schutzgut Biologische Vielfalt und Wechselwirkungen

Biologische Vielfalt

Der Begriff der biologischen Vielfalt oder Biodiversität steht als Sammelbegriff für die Gesamtheit der Lebensformen auf allen Organisationsebenen, von den Arten bis hin zu den Ökosystemen.

Das Plangebiet weist aufgrund der anthropogen überprägten Strukturen eine relativ geringe biologische Vielfalt auf.

Wechselwirkungen

Zwischen den Schutzgütern im Untersuchungsgebiet bestehen komplexe Wechselwirkungen. Im Folgenden werden die relevanten Wechselwirkungen aufgezeigt.

Die schutzgutbezogene Beschreibung und Bewertung des Naturhaushaltes im Untersuchungsgebiet berücksichtigt vielfältige Aspekte der funktionalen Beziehungen zu anderen Schutzgütern. Somit werden über den schutzgutbezogenen Ansatz die ökosystemaren Wechselwirkungen prinzipiell mit erfasst. Eine Zusammenfassung dieser möglichen, schutzgutbezogenen Wechselwirkungen zeigt die nachstehende Tabelle.

Tab. 2 Zusammenfassung der schutzgutbezogenen Wechselwirkungen.

Schutzgut/Schutzgutfunktion	Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern
Menschen und menschliche Gesundheit Immissionsschutz Erholung	Der Mensch greift über seine Lebensansprüche in ökosystemare Zusammenhänge ein. Es ergibt sich eine Betroffenheit aller Schutzgüter.
Pflanzen Biotopfunktion Biotopkomplexfunktion	Abhängigkeit der Vegetation von den Standorteigenschaften Boden, Klima, Wasser, Menschen Pflanzen als Schadstoffakzeptor im Hinblick auf die Wirkpfade Pflanzen-Mensch, Pflanzen-Tiere
Tiere Lebensraumfunktion	Abhängigkeit der Tierwelt von der Lebensraumausstattung (Vegetation, Biotopvernetzung, Boden, Klima, Wasser) Spezifische Tierarten als Indikator für die Lebensraumfunktion von Biotoptypen
Boden Biotopentwicklungspotenzial landwirtschaftliche Ertragsfähigkeit Schutzwürdigkeit von Böden, abgebildet über die natürlichen Bodenfunktionen und die Archivfunktion	Abhängigkeit der ökologischen Bodeneigenschaften von den geologischen, geomorphologischen, hydrogeologischen, vegetationskundlichen und klimatischen Verhältnissen Boden als Lebensraum für Tiere und Pflanzen Boden als Schadstofftransportmedium im Hinblick auf die Wirkpfade Boden-Pflanze, Boden-Wasser, Boden-Mensch, Boden-Tiere Boden in seiner Bedeutung für den Wasserhaushalt (Grundwasserneubildung, Retentionsfunktion, Grundwasserschutz)

Fortsetzung Tab. 2

Schutzgut/Schutzgutfunktion	Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern
<p>Wasser</p> <p>Bedeutung im Landschaftswasserhaushalt</p> <p>Lebensraumfunktion der Gewässer und Quellen</p> <p>potenzielle Gefährdung gegenüber Verschmutzung</p> <p>potenzielle Gefährdung gegenüber einer Absenkung</p>	<p>Abhängigkeit der Grundwasserneubildung von klimatischen, boden- und vegetationskundlichen bzw. nutzungsbezogenen Faktoren</p> <p>Oberflächennahes Grundwasser in der Bedeutung als Faktor der Bodenentwicklung und als Standortfaktor für Biotope, Pflanzen und Tiere</p> <p>Grundwasser als Transportmedium für Schadstoffe im Wirkgefüge Wasser-Mensch</p> <p>Selbstreinigungskraft des Gewässers abhängig vom ökologischen Zustand</p> <p>Gewässer als Lebensraum für Tiere und Pflanzen</p>
<p>Klima und Luft</p> <p>Regionalklima</p> <p>Geländeklima</p> <p>klimatische Ausgleichsfunktion</p> <p>lufthygienische Ausgleichsfunktion</p>	<p>Geländeklima in seiner klimaphysiologischen Bedeutung für den Menschen</p> <p>Geländeklima als Standortfaktor für Vegetation und Tierwelt</p> <p>Abhängigkeit von Relief und Vegetation/Nutzung</p> <p>Lufthygienische Situation für den Menschen</p> <p>Bedeutung von Vegetationsflächen für die lufthygienische Ausgleichsfunktion</p> <p>Luft als Transportmedium im Hinblick auf Wirkgefüge Luft-Pflanze, Luft-Mensch</p>
<p>Landschaft</p> <p>Landschaftsgestalt</p> <p>Landschaftsbild</p>	<p>Abhängigkeit der Landschaftsgestalt und des Landschaftsbildes von Landschaftsfaktoren wie Relief, Vegetation, Gewässer sowie von der anthropogenen Überprägung</p> <p>Leit- und Orientierungsfunktion für Tiere</p>
<p>Kultur- und sonstige Sachgüter</p> <p>Kulturelemente</p> <p>Kulturlandschaften</p>	<p>Historischer Zeugniswert als wertgebender Faktor der Landschaftsgestalt und des Landschaftsbildes</p>

Erhebliche Beeinträchtigungen der Wechselwirkungen werden aufgrund der vorhandenen Strukturen (Vorbelastung durch die isolierte Lage und die bestehende Bebauung), der Lage des Plangebietes und des Planungszieles Wohnraum nicht erwartet.

6.0 Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege

6.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen

6.1.1 Schutzgut Menschen und menschliche Gesundheit

Von dem Vorhaben gehen nur geringe zusätzliche Wirkungen aus. Durch die emittierenden Straßen Wertherstraße und Großdornberger Straße werden aktive und passive Lärmschutzmaßnahmen erforderlich. Gemäß der Abwägungen sind aktive Schutzmaßnahmen nicht möglich, weshalb im Weiteren passive Schutzmaßnahmen dargestellt werden.

„Für Teilbereiche des Plangebietes gelten die festgesetzten Lärmpegelbereiche II - IV. Es gilt der Eintrag in der Planzeichnung.“

Erforderliche passive Lärmschutzmaßnahmen in den festgesetzten Lärmpegelbereichen

Bei Neubebauung in den Lärmpegelbereichen II und III sowie bei wesentlichen Umbauten und/oder Nutzungsänderungen im Bestand entlang der Wertherstraße (Lärmpegelbereich III) sind die Wohnungsgrundrisse so auszurichten, dass besonders schutzbedürftige Wohn- und Schlafräume sowie Außenwohnbereiche (Terrassen, Balkone) zur lärmabgewandten Seite angeordnet werden.

Sollte eine lärmabgewandte Grundrissorientierung in Gänze nicht möglich sein, sind alternativ an der lärmzugewandten Seite verbleibende Wohn- und Schlafräume vor Lärmeinwirkungen derart zu schützen, dass die erforderlichen Innenschallpegel für Wohnräume (35 dB(A)) tags und Schlafräume nachts (30 dB(A)) gemäß VDI 2719 eingehalten werden, z.B. durch bauliche Schallschutzmaßnahmen in Form verglaster Vorbauten wie Wintergärten oder Loggien).

Innerhalb der gekennzeichneten Lärmpegelbereiche gemäß DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau“ sind Gebäudeseiten und Dachflächen von schutzbedürftigen Räumen (bei Neubauten und bei Nutzungsänderungen bzw. wesentlichen Umbauten im Bestand) mit einem resultierenden bewerteten Schalldämm-Maß $R'_{W,res}$ entsprechend der nachfolgenden Tabelle zu realisieren:

Lärmpegelbereich	Maßgeblicher Außenlärmpegel [dB(A)]	Erforderliches resultierendes Schalldämm-Maß des Außenbauteils R'W,res [dB]	
		Aufenthalts- und Wohnräume	Büroräume und ähnliches
I	bis 55	30	---
II	56 - 60	30	30
III	61 - 65	35	30
IV	66 - 70	40	35
V	71 - 75	45	40
VI	76 - 80	50	45

Lärmzugewandt verbleibende Außenwohnbereiche sind durch entsprechende Balkon- und Terrassenverglasungen so zu gestalten, dass in den verglasten Außenwohnbereichen die Einhaltung eines Lärmpegels von ≤ 55 dB(A) tags sichergestellt ist.

Zweckmäßige Lüftungen sind bei allen verglasten Vorbauten, Terrassen und Balkonen vorzusehen.

Für die Bebauung und die vorhandenen Wohnbaugrundstücke im Lärmpegelbereich IV gilt: Außenwohnbereiche (Terrassen / Balkone) sind in dem Lärmpegelbereich IV unzulässig.

Von den vorstehenden Festsetzungen zum passiven Lärmschutz kann abgewichen werden, sofern im Rahmen eines Baugenehmigungsverfahrens prüfbar nachgewiesen wird, dass sich durch die Eigenabschirmung der Baukörper bzw. durch Abschirmungen vorgelagerter Baukörper der maßgebliche Außenlärmpegel verringert. Je nach vorliegendem Lärmpegelbereich sind dann die hierzu in der Tabelle aufgeführten Schalldämm-Maße der Außenbauteile zu Grunde zu legen.

Hinweis:

Grundlage der Festsetzungen ist die Lärmbelastung lt. Umgebungslärmkartierung (Datenbezugsjahr 2011).“ (Dhp 2017).

6.1.2 Schutzgut Tiere

Die folgenden Aussagen/Maßnahmen sind dem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. II/G/15 „Wohngebiet Fürfeld“ (HÖKE LANDSCHAFTSARCHITEKTUR 2017) entnommen.

„Fledermäuse

Vermeidung bzw. Reduzierung baubedingter Beeinträchtigungen

*Um ein Töten und Verletzen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) von **Breitflügelfledermaus, Große und Kleine Bartfledermaus, Kleinabendsegler, Teichfledermaus, Zweifarbfledermaus und Zwergfledermaus** zu vermeiden, sollten Abbrucharbeiten außerhalb der Aktivitätsphase von Fledermäusen, im Zeitraum von Mitte November bis Mitte März erfolgen. Die Fällung oder Rodung von Gehölzen sollte im Zeitraum zwischen 15. Oktober und Ende Februar stattfinden. Ausgenommen sind Bäume auf gärtnerisch genutzten Flächen sowie geringfügiger Gehölzbewuchs, welcher zur Verwirklichung der Baumaßnahme bei Vorliegen einer Baugenehmigung beseitigt werden soll. In diesen Fällen ist eine Fällung oder Rodung auch während der Vegetationsperiode möglich. Während der Winterruhe von Fledermäusen (Mitte November bis Mitte März) sind die potenziellen Winterquartiere von Fledermäusen vor der Fällung/Rodung bzw. dem Abbruch auf einen Besatz zu kontrollieren. Wird ein Besatz festgestellt, sind die Arbeiten in die Aktivitätsphase, außerhalb der Wochenstubenzeit, in die Zeiträume von Mitte März - Ende April oder Anfang September - Mitte November zu legen. Die festgestellten Strukturen sind in diesen Zeiträumen vor Beginn der Fäll- und Rodungs- sowie Abbrucharbeiten auf eine Nutzung durch Fledermäuse zu kontrollieren. Wird kein Besatz festgestellt, sind die Strukturen im Anschluss an die Kontrolle dauerhaft bis zur Fällung/Rodung bzw. dem Abbruch zu verschließen. Sollte eine Nutzung festgestellt werden, muss bis zum Verlassen der Strukturen durch die Tiere gewartet werden. Dieses wäre außerhalb der Wochenstubenzeit nachts (Nachttemperaturen ab 10° C, kein Regen, wenig Wind) bei geeigneter Witterung am wahrscheinlichsten. Fäll- und Rodungs- sowie Abbrucharbeiten innerhalb der Wochenstubenzeit (Anfang Mai - Ende August) sind nur möglich, wenn im Rahmen einer Kontrolle der potenziellen Wochenstuben ein Besatz durch Fledermäuse ausgeschlossen werden kann. Zudem ist für die anderweitigen potenziell für Fledermäuse geeigneten Strukturen (Zwischen-, Sommer- und Winterquartiere) wie in den Zeiträumen der Aktivitätsphase von Fledermäusen außerhalb der Wochenstubenzeit zu verfahren.*

Notwendigkeit und Schaffung von Ersatzquartieren für Fledermäuse

Kurzfristig, im Rahmen der Abbruch- und Bauphase, können die Gebäude im bzw. in der Umgebung des Plangebietes sowie die Gehölze im Untersuchungsgebiet den Verlust an potenziellen

Quartierstandorten auffangen. Um den Quartierpool jedoch langfristig zu erhalten und zu erweitern, muss für nachweislich genutzte Gebäudequartiere ein Ersatz in Form von Fledermausfassadenquartieren bei der Planung neuer Gebäude berücksichtigt oder alternativ an Gehölzen oder Gebäude in der Umgebung angebracht werden. Die genaue Zahl der Ersatzquartiere ist derzeit noch unklar, sie hängt von der Zahl der nachweislich genutzten Quartiere ab.

Eine Zusage der Bielefelder Bäder- und Freizeitbetriebe (BBF, Herr Dr. Stern), die notwendigen Ersatzquartiere an Bäumen oder Gebäuden des Freibades Dornberg, Bielefeld, Forellenweg 8, installieren zu dürfen liegt vor. Die Installation von Ersatzquartieren hat in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde zu erfolgen.

Als Fassadenquartiere eignen sich die fassadenintegrierten Kästen der Typen 1FR und 1FE der Firma Schwegler oder vergleichbare. Alternativ können verschiedene Fassadenkästen der Fassade aufgesetzt werden (z. B. das Fledermaus-Fassadenquartier 1 FQ, das Fledermaus-Ganzjahresquartier 1WQ der Firma Schwegler oder vergleichbare) oder an Gehölzen angebracht werden (z. B. Fledermaushöhle Typ 2 FN der Firma Schwegler oder vergleichbare). Für jedes nachweislich genutzte Baumquartier ist ein entsprechender Ersatz zu schaffen (z. B. ein Fledermausflachkasten Typ 120 der Firma Strobel oder vergleichbare). Hierdurch können Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 (Fortpflanzungs- und Ruhestätten) BNatSchG vermieden werden.

Planungsrelevante Vögel

Vermeidung bzw. Reduzierung baubedingter Beeinträchtigungen

Um ein Töten und Verletzen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) von Jungvögeln des **Feldsperlings**, müssen Abbruch- und Fäll-/Rodungsarbeiten außerhalb der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit der hier genannten Arten im Zeitraum von Anfang Oktober bis Ende Februar stattfinden. Potenzielle Nistplätze/Ruhestätten des Feldsperlings sind vor Abbruch bzw. Fällung/Rodung auf einen Besatz durch ruhende Feldsperlinge zu kontrollieren und bei fehlendem Besatz zu verschließen bzw. direkt zu entfernen.

Abweichend hiervon kann der Abbruch des Gartencenters und die Fällung/Rodung der auf dem Grundstück vorhandenen Gehölze auch innerhalb der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit von Vögeln erfolgen, wenn durch einen Gutachter vor Beginn der Abbruch- bzw. Fäll- und Rodungsarbeiten sichergestellt wird, dass die zu entfernenden Strukturen frei von einer Nutzung durch Vögel sind.

Notwendigkeit und Schaffung von Ersatzquartieren

Um Betroffenheiten gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 (Fortpflanzungs- und Ruhestätte) BNatSchG für den Feldsperling zu vermeiden sind zwei Ersatznistkästen zu montieren. Hierzu eignet sich die Nisthöhle 1B „oval“ (Gartenrotschwanz und Feldsperling) oder eine Kombination aus der Nisthöhle 1B „oval“ und Nischenbrüterhöhle 1N (Feldsperling) der Firma Schwegler oder vergleichbare Modelle anderer Hersteller. Eine Zusage der Bielefelder Bäder- und Freizeitbetriebe (BBF, Herr Dr. Stern), die notwendigen Ersatzquartiere an Bäumen oder Gebäuden des Freibades Dornberg, Bielefeld, Forellenweg 8 (siehe Abb. 41 im ASF) installieren zu dürfen, liegt vor.

Häufige, weit verbreitete Vogelarten

Zur Vermeidung der Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 1 (Töten und Verletzen von Tieren) sollte die Inanspruchnahme von Gehölzen und Gebäuden außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit von Vögeln (01. März bis 30. September) erfolgen. Fäll-/Rodungs- und Abbrucharbeiten sollten dementsprechend nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar durchgeführt werden. Sind Fäll-/Rodungs- und Abbrucharbeiten innerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit von Vögeln nicht zu vermeiden, ist vor Beginn der Maßnahmen sicherzustellen, dass keine Bruten an den Gehölzen und Gebäuden stattfinden.“

Tab. 3 Übersicht der auszuführenden Vermeidungsmaßnahmen in Abhängigkeit des Zeitpunktes der Fäll-/Rodungs- und Abbrucharbeiten sowie Bautätigkeiten

Fäll-/Rodungs- und Abbruch- sowie Bauzeitraum	Maßnahme	Zeitpunkt der Durchführung
Mitte November bis Mitte März	Kontrolle potenzieller Winterquartiere auf einen Besatz durch Fledermäuse ggf. Verschiebung des Abbruchzeitpunktes in die Aktivitätsphase von Fledermäusen	vor Beginn der Fäll-/Rodungs- und Abbrucharbeiten -
Mitte März bis Ende April sowie Anfang September bis Mitte November	Kontrolle potenziell geeigneter Strukturen auf einen Besatz durch Fledermäuse Verschluss ungenutzter Strukturen ggf. Verschiebung des Verschlusses auf den Zeitraum, nach Ausflug der Tiere (nach Einbruch der Dunkelheit)	vor Beginn der Fäll-/Rodungs- und Abbrucharbeiten im Anschluss an die Kontrolle -
Anfang Mai bis Ende August	Kontrolle potenziell geeigneter Strukturen auf einen Besatz durch Fledermäuse Verschluss ungenutzter Strukturen ggf. Verschiebung des Abbruches auf einen Zeitraum außerhalb der Wochenstubezeit	vor Beginn der Fäll-/Rodungs- und Abbrucharbeiten im Anschluss an die Kontrolle -

Fortsetzung Tab. 3

Fäll-/Rodungs- und Abbruch- sowie Bauzeitraum	Maßnahme	Zeitpunkt der Durchführung
Anfang Oktober bis Ende Februar	Kontrolle potenzieller Ruhestätten des Feldsperling auf einen Besatz ggf. direkter Verschluss oder Entfernung	vor Beginn der Fäll-/Rodungs- und Abbrucharbeiten
Anfang März bis Ende September	Kontrolle der anstehenden Gehölze und festgestellten Strukturen an/in den Gebäuden und Gehölzen auf eine Nutzung durch gehölz- und gebäudebrütende Vogelarten Ggf. Verschiebung des Abbruchzeitpunktes	vor Beginn der Fäll- und Rodungs- sowie Abbrucharbeiten -
unabhängig	ggf. Montage von Ersatzquartieren an Gehölzen/Gebäuden auf dem Gelände des Freibades Dornberg	parallel zur Bauzeit, zeitnah der Kontrolle, vor der Fällung

6.1.3 Schutzgut Pflanzen und biologische Vielfalt

Im Rahmen der ggf. erforderlichen Baumaßnahmen sowie der nachfolgenden Nutzung müssen sämtliche Maßnahmen und Aktivitäten auf die Fläche innerhalb der Plangebietsgrenze beschränkt werden. Zu erhaltende Gehölze (z. B. an der Wertherstraße) sind dem Baugeschehen gegenüber zu schützen. Hierbei ist die DIN 18920, Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen, zu berücksichtigen. Ist eine Befahrung des Kronentraufbereiches unumgänglich, sind die Gehölze durch die im Folgenden dargestellten Maßnahmen gegen Beschädigungen zu sichern.

Umgrenzung des jeweiligen Gehölzes mit einem mindestens 1,8 m hohen ortsfesten Zaun. Dieser ist in einem Abstand von 1,5 m zur Kronentraufe anzulegen (s. Abb. 21).

- Ist dies aus Platzgründen nicht möglich, müssen Baum- und Wurzelbereich gem. Abb. 22 geschützt werden. In diesem Fall ist der Stamm bis in 2 m Höhe zu polstern und zu ummanteln. Die Ummantelung darf dabei nicht auf den Wurzelanläufen aufgesetzt sein. Zusätzlich müssen gefährdete Äste ggf. hochgebunden werden.

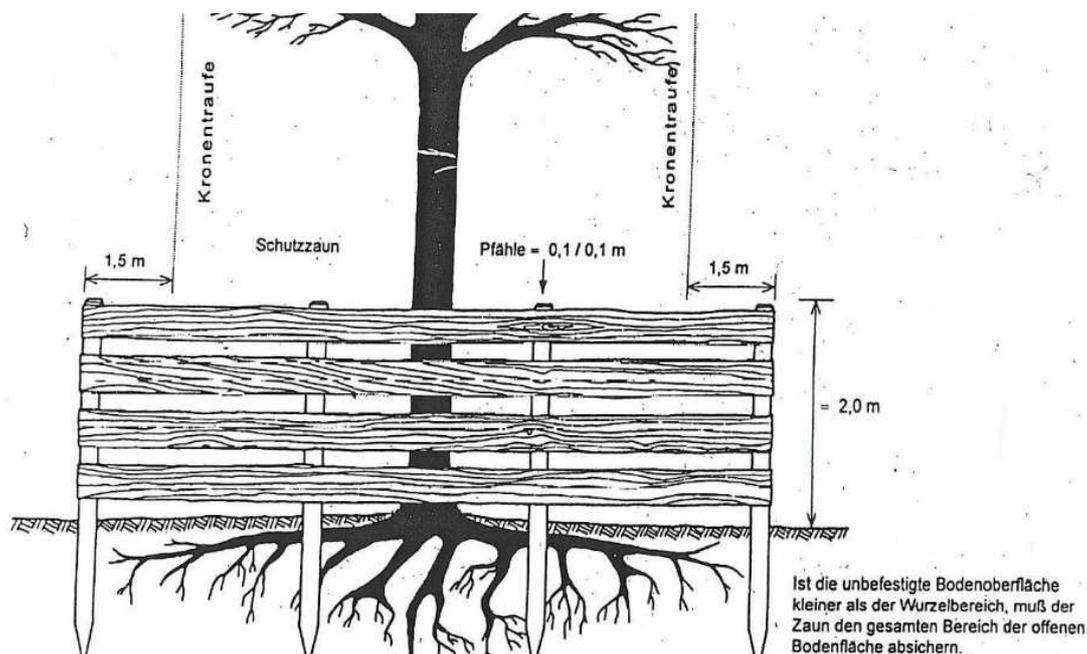


Abb. 21 Schutz des Wurzelbereichs durch ortsfesten Zaun nach RAS-LP4.

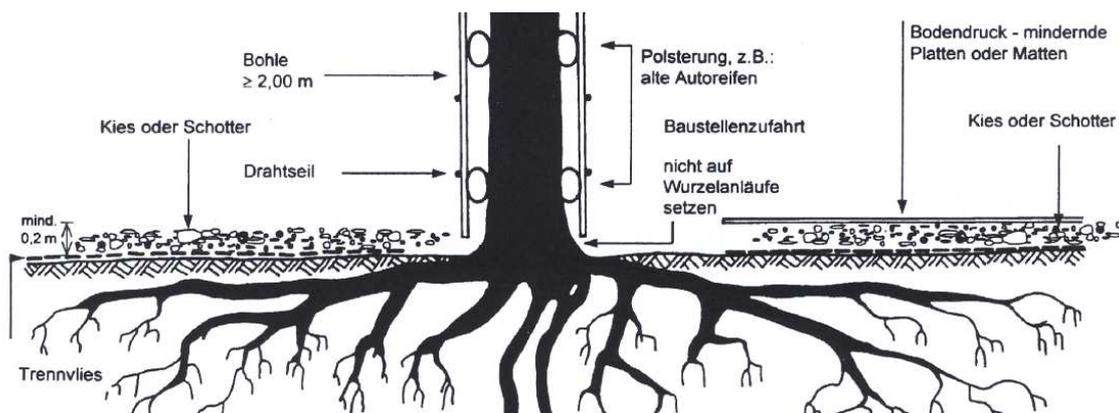


Abb. 22 Wurzel- und Stammschutzmaßnahmen nach RAS-LP4 bei zwingend notwendiger Befahrung des Wurzelbereiches.

- Das Befahren des Wurzelraumes angrenzender Bäume ist zu vermeiden. Ist dies aus Platzgründen nicht möglich, ist der Wurzelraum weitestgehend vor Verdichtungen und Verletzungen zu schützen. Der Schutz hat durch geeignete Maßnahmen (Verlegung eines Vlieses mit einem druckverteilenden Überbau durch Bohlen, 6-Eck-Verbundplatten o. ä.) auf einer 0,20 m dicken Kiesschicht zu erfolgen. Die Maßnahme ist auf maximal eine Vegetationsperiode zu begrenzen. Im Anschluss an die Arbeiten ist der Boden wurzelschonend zu lockern.

- Bei Grabungen außerhalb des Kronenbereiches sind Verletzungen von Wurzeln mit einem Durchmesser von 2 cm oder mehr zu vermeiden. Im Falle der Verletzung von Wurzeln sind diese nachzuschneiden.

6.1.4 Schutzgut Boden

Für die im Plangebiet anstehenden natürlichen Böden kann im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben keine Vermeidungsmaßnahme formuliert werden. Bei Realisierung des Vorhabens ist ein Verlust der anstehenden, schutzwürdigen Bodentypen im Bereich von versiegelten Flächen nicht zu vermeiden.

Generell gelten neben der DIN 18300 (Erdarbeiten) und DIN 18915 (Bodenarbeiten) folgende baubedingte Minderungsmaßnahmen:

- Verzicht auf Bodenarbeiten während niederschlagsreicher Perioden und direkt im Anschluss daran
- Getrennte Ober- und Unterbodenlagerung
- Bodenmieten sollten in Trapezform nicht höher als 2,00 m locker aufgeschüttet werden. Das Seitengefälle sollte mindestens 4 % betragen. Verdichtungen sind zu vermeiden. Sofern die Bodenmieten nicht sofort wiederverwertet werden, sind diese zu begrünen. Bei einer Bodenlagerungen von mehr als 6 Monaten sind die Bodenmieten mit tiefwurzelnenden, winterharten, stark wasserzehrenden Pflanzen (z. B. Luzerne, Waldstauden-Roggen, Lupinie oder Ölrettich) zu begrünen
- Beschränkung der Baustelleneinrichtung, Materiallagerung, Materialtransport auf befestigte Flächen innerhalb des Plangebiets. Ist dies nicht möglich sind durch Baumaßnahmen verdichtete, künftige Vegetationsflächen aufzulockern (Tiefenlockerung)

Für den Wiedereinbau von Boden gelten neben den Bestimmungen des § 12 BBodSchV und der oben genannten Minderungsmaßnahmen folgende allgemeine Minderungsmaßnahmen:

- horizontweiser Aufbau des "neuen" Bodens (zuerst Einbau des Unterbodens, danach des Oberbodens)
- der Einbau hat „vor Kopf“, vorzugsweise mit leichten Baumaschinen (z. B. Raupenbagger) zu erfolgen
- neu aufgetragener Boden sollte möglichst nicht mit Baumaschinen und Transportfahrzeugen befahren werden
- zusätzlich benötigter Boden aus einer Deponie o.ä. sollte der Bodenart des anstehenden Bodens entsprechen

- der eingebaute Boden ist zeitnah zu begrünen

6.1.5 Schutzgut Wasser

Um die hydraulische Belastung der beiden Einleitungsgewässer durch das anfallende Niederschlagswasser zu vermindern, ist eine gedrosselte Wassereinleitung erforderlich. Da aufgrund der Topographie kein Regenrückhaltebecken im Plangebiet realisiert werden kann, ist auf Rohrspeicher (Kanalstauräume) oder ein Regenrückhaltebecken außerhalb des Plangebietes zurückzugreifen (STADT BIELEFELD 2016D,E).

Die folgenden Maßnahmen sind bei der Durchführung ggf. erforderlicher Bauarbeiten zu beachten:

- beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (z. B. Heizöl und Dieselkraftstoff) ist die aktuelle "Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe" einzuhalten
- keine Lagerung grundwassergefährdender Stoffe außerhalb versiegelter Flächen
- Gewährleistung der Dichtheit aller Behälter und Leitungen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten bei Baumaschinen und -fahrzeugen
- Versickerung von ggf. anfallendem Grundwasser aus Wasserhaltung

Im Weiteren kann durch folgende anlagebedingte Maßnahmen der Eingriff gemindert werden:

- Anlage von Dachbegrünungen

6.1.6 Schutzgut Klima und Luft

Mit dem Vorhaben sind nachteilige mikro- und bioklimatische Veränderungen verbunden. Um einer negativen Beeinflussung durch zusätzliche Bebauung entgegen zu wirken empfehlen sich folgende Maßnahmen:

- Verzicht auf Hausgruppen nördlich der Bestandsbebauung zur Öffnung für durchfließende Südwestwinde
- Verzicht auf eine geschlossene Bebauung, Zulässigkeit offener Bauweisen zur Sicherstellung der Durchlüftung
- eine möglichst umfangreiche Dachbegrünung für geplante Flachdächer und geneigte Dächer bis 15 ° im gesamten Plangebiet (Synergieeffekt mit Belangen der Energieeffizienz)

6.1.7 Schutzgut Landschaft

Mit dem Vorhaben sind keine erheblichen Eingriffe in das Landschaftsbild verbunden. Ein Bedarf an Maßnahmen ergibt sich nicht.

6.1.8 Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter

Die Rosskastanie ist nach Möglichkeit zu erhalten. Geeignete Maßnahmen zur Sicherung des Baumes gegenüber baubedingten Beeinträchtigungen sind Kapitel 6.1.3 zu entnehmen. Im Vorfeld der Erdarbeiten oder sonstigen Erschließungsmaßnahmen sind in Absprache mit der LWL-Archäologie für Westfalen Prospektionsschnitte als archäologische Voruntersuchungen durchzuführen (LWL 2016). Das weitere Vorgehen bei Funden ist vom LWL zu bestimmen.

6.2 Kompensationsmaßnahmen

6.2.1 Analyse der Eingriffsrelevanz des Vorhabens

Der Bestand sowie die zu erwartenden Wirkungen des Vorhabens auf die Umweltschutzgüter im Plangebiet wurden in den vorangegangenen Abschnitten beschrieben. Entsprechend der rechtlichen Vorgaben sind die nach Realisierung der ebenfalls beschriebenen Minderungsmaßnahmen verbleibenden Eingriffe in den Naturhaushalt oder das Landschaftsbild auszugleichen oder in sonstiger Weise zu kompensieren. „Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne dieses Gesetzes sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.“ (§ 14 Abs. 1 BNATSchG).

6.2.2 Ermittlung des Kompensationsflächenbedarfs

Methodik

Die Bilanzierung der mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe erfolgt nach dem „Modifizierten Verfahren zur Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft sowie des Artenschutzes in der Bauleitplanung (Bielefelder Modell Bauleitplanung)“ (STADT BIELEFELD 2015). Das Verfahren wurde in Anlehnung an das MUNLV-Verfahren erstellt (ADAM et al. 1986). Anstelle eines Biotopwertes werden den überplanten Biotopen sogenannte ökologische Verrechnungsmittelwerte zwischen 0,0 (geringwertig) und 2,0 (hochwertig) zugeordnet. Bei der Ermittlung des Kom-

penstrationsflächenbedarfes werden die Eingriffe durch Erschließungsanlagen getrennt von denen der baulichen Festsetzungen ermittelt, da der Ausgleich von Eingriffen aufgrund von Erschließungsmaßnahmen nach Erschließungsrecht und der Ausgleich von Eingriffen durch Bebauung auf der Grundlage der Kostenerstattungssatzung der Stadt Bielefeld refinanziert wird. Grundsätzlich erfolgt die Berechnung des Kompensationsflächenbedarfes anhand folgender Formel:

$$\begin{array}{lcl} \text{Eingriffsfläche} & \text{Ökologischer Verrechnungsmittel-} & \text{Kompensationsflächenbe-} \\ & \text{wert} & \text{darf} \\ (\text{EF}) & \text{X} & \text{=} & \text{KFB} \\ & \text{(ö.V.)} & & \end{array}$$

Aufbauend darauf wird unter Einbezug unterschiedlicher Festsetzungen und Ausgangs ö.V. der überplanten Flächen wie folgt getrennt unterschieden:

„Öffentliche Verkehrsflächen“

$$\text{EF} \times \text{ö.V.} = \text{KFB}$$

„Reine und Allgemeine Wohngebiete“ sowie „Mischgebiete“ und „Gemeinbedarfsflächen“ mit einem Biotopbestand mit einem ö.V. < 0,5

Hinweis: Hausgärten (nicht überbaubare Grundstücksflächen) gelten auf Biotoptypen mit einem ö.V. von < 0,5 als eingriffsneutral, weshalb die Grundflächenzahl (GRZ) mit in die Berechnung mit einfließt.

$$\text{EF} \times \text{GRZ} \times \text{ö.V.} = \text{KFB}$$

„Reine und Allgemeine Wohngebiete“ sowie „Mischgebiete“, „Gemeinbedarfsflächen“ und „Gewerbe-, Industrie-, Kerngebiete“ mit einem Biotopbestand mit einem ö.V. > 0,5

$$\text{EF} \times \text{ö.V.} = \text{KFB}$$

Gleichzeitig werden über das „Bielefelder Modell Bauleitplanung“ auch geringfügige Beeinträchtigungen des Boden- und Wasserhaushaltes mit abgedeckt. Die Beeinträchtigung schutzwürdiger Böden in NRW wird über die Berücksichtigung eines Zuschlages von 10 % mit berücksichtigt.

Da sich das Plangebiet flächendenkend auf schützenswerten Böden (Schutzklasse 3) befindet, erfolgt bei Überbauung dieser Flächen (mit Ausnahme von Gewässern und bereits versiegelten Flächen) ein Aufschlag von 10 %. Die entsprechenden Flächen sind in den nachfolgenden Tabellen hinterlegt.

Zudem wird innerhalb von nicht überbaubaren Grundstücksflächen der „Allgemeinen Wohngebiete“ eine Fläche entsiegelt. Hierdurch erfolgt eine Reduzierung des Kompensationsflächenbedarfs. Diese Fläche ist in den nachfolgenden Tabellen hinterlegt.

Auf eine erneute Darstellung des Bestandes (s. Kapitel 5) wird an dieser Stelle verzichtet. Nachfolgend werden die Berechnungen zur Ermittlung des Kompensationsflächenbedarfes tabellarisch aufgelistet.

Die im Süden des Plangebiets bereits bestehende Bebauung wird in ihrem Bestand lediglich planungsrechtlich festgesetzt, so dass hier durch die Festsetzungen des Bebauungsplans keine Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind. Ferner sind im Bereich des Gartencenters und dessen versiegelter Außenanlagen außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. II/G 6 „Am Freibad“ aufgrund des bestehenden hohen Versiegelungsgrads keine zusätzlichen Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten. Zudem wurde die Brache am Gartencenter aufgrund des in Teilen ausgeprägten Bewuchses mit Gehölzen um 0,2 Werteinheiten auf 1,0 Werteinheiten aufgewertet.

Der Bereich der Bebauung Großdornberger Straße 34 und 36 ist bereits im hohen Maße überbaut (Häuser, Nebengebäude, Zufahrt und befestigte Hoffläche), so dass hier auch keine Eingriffe in Natur und Landschaft aufgrund der Festsetzungen des Bebauungsplans zu erwarten sind. Die Überplanung des abzubrechenden Bauernhauses mit angrenzenden gärtnerisch genutzten Flächen bis zum östlichen Ende der Bebauung ist ebenfalls aufgrund der bestehenden Versiegelung und ehemals gärtnerisch genutzter Flächen als eingriffsneutral zu werten.

Tab. 4 Kompensationsflächenberechnung für die WA des Bebauungsplanes Nr. II/G/15 „Wohngebiet Fürfeld“ der Stadt Bielefeld.

Nr.	geplante Nutzung		vorhandene Nutzung/Biototyp				GRZ	Aufschlag gem. § 19 (4) BauNVO in %	Berechnungs- fläche in qm	Kompensationsflächenbedarf (KFB)		
	Nutzungsart	Fläche in qm	Kenn- ziffer	Bestand	ökolog. Ver.-wert	Fläche in qm				KFB in qm	Zu-/Ab- schlag in %	erhöhter KFB in qm
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
1	WA 1	2.652,00	1	Acker	0,3	2.349,00	0,4	50%	1.409,40	422,82	10%	465,10
			4	alte Gartenbrache	0,7	303,00	0,4	50%	303,00	212,10	10%	233,31
2	WA 2	2.761,00	1	Acker	0,3	2.761,00	0,4	50%	1.656,60	496,98	10%	546,68
3	WA 3	2.053,00	1	Acker	0,3	2.053,00	0,4	50%	1.231,80	369,54	10%	406,49
4a	WA 4	2.460,50	1	Acker	0,3	2.460,50	0,4	50%	1.476,30	442,89	10%	487,18
4b	Stellplatz ST3b	42,50	1	Acker	0,3	42,50	1	0%	42,50	12,75	10%	14,03
5a	WA 5	8.511,00	1	Acker	0,3	8.511,00	0,4	50%	5.106,60	1.531,98	10%	1.685,18
5b	Stellplatz ST3a	42,50	1	Acker	0,3	42,50	1	0%	42,50	12,75	10%	14,03
5c	Stellplatz ST2b	42,50	1	Acker	0,3	42,50	1	0%	42,50	12,75	10%	14,03
6a	WA 6	6.600,50	1	Acker	0,3	6.400,50	0,4	50%	3.840,30	1.152,09	10%	1.267,30
			10	Entsiegelungsfläche	-0,3	32,00	0,4	0%	12,80	-3,84		-3,84
			21	Hausgarten	0,3	168,00	0,4	50%	100,80	30,24	10%	33,26

Fortsetzung Tab. 4

Nr.	geplante Nutzung		vorhandene Nutzung/Biototyp				GRZ	Aufschlag gem. § 19 (4) BauNVO in %	Berechnungs- fläche in qm	Kompensationsflächenbedarf (KFB)		
	Nutzungsart	Fläche in qm	Kenn- ziffer	Bestand	ökolog. Ver.- wert	Fläche in qm				KFB in qm	Zu-/Ab- schlag in %	erhöhter KFB in qm
6b	Stellplatz ST2a	42,50	1	Acker	0,3	42,50	1	0%	42,50	12,75	10%	14,03
7a	WA 7	1.494,00	9	Einzelgehölz	1,0	139,00	0,4	50%	139,00	139,00	10%	152,90
			28	Kleingehölz	1,4	8,00	0,4	50%	8,00	11,20	10%	12,32
			31	naturferne Gewässer	1,0	10,00	0,4	50%	10,00	10,00		10,00
			41	sonst. Brache	1,0	1.256,00	0,4	50%	1.256,00	1.256,00	10%	1.381,60
			44	Versiegelte Fläche	0,0	81,00	0,4	50 %	81,00	0,00		0,00
7b	Stellplatz ST1	1.064,00	9	Einzelgehölz	1,0	34,00	1	0%	34,00	34,00	10%	37,40
			28	Kleingehölz	1,4	31,00	1	0%	31,00	43,40	10%	47,74
			31	naturferne Gewässer	1,0	27,00	1	0%	27,00	27,00		27,00
			41	sonst. Brache	1,0	601,00	1	0%	601,00	601,00	10%	661,10
			44	Versiegelte Fläche	0,0	371,00	1	0%	371,00	0,00		0,00
27.766,00		27.766,00				17.865,60			GesamtKFB	7.506,82		

Tab. 5 Kompensationsflächenberechnung für die Erschließung des Bebauungsplanes Nr. II/G/15 „Wohngebiet Fürfeld“ der Stadt Bielefeld.

Nr.	geplante Nutzung		vorhandene Nutzung/Biototyp				Berechnungsfläche in qm	Kompensationsflächenbedarf (KFB)			
	Nutzungsart	Fläche in qm	Kenn- ziffer	Bestand	ökolog. Ver.-wert	Fläche in qm		KFB in qm	Zu-/Ab- schlag in %	erhöhter KFB in qm	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	
1	Straße PS1	1.386,00	1	Acker	0,3	1.357,00	1.357,00	407,10	10%	447,81	
			4	alte Gartenbrache	0,7	29,00	29,00	20,30	10%	22,33	
2	Straße PS2	875,00	1	Acker	0,3	875,00	875,00	262,50	10%	288,75	
3	Straße PS3	1.257,00	1	Acker	0,3	1.257,00	1.257,00	377,10	10%	414,81	
4	Parkplatz P1	82	4	alte Gartenbrache	0,7	82,00	82,00	57,40	10%	63,10	
5	Parkplatz P2	64	1	Acker	0,3	64,00	64,00	19,20	10%	21,12	
6	Parkplatz P3	157	1	Acker	0,3	157,00	157,00	47,10	10%	51,81	
7	Geh- und Radweg GW1	1.579,00	1	Acker	0,3	1.579,00	1.579,00	473,70	10%	521,07	
8	Buswartehaus	14,00	1	Acker	0,3	14,00	14,00	4,20	10%	4,62	
		5.414,00					5.414,00		GesamtKFB		1.835,46

Die „öffentliche Grünfläche“ sowie die Fläche mit Bindung an Pflanzungen erfüllen nicht die unter Punkt des Bielefelder Modells beschriebenen Kriterien zur Anrechenbarkeit als Ausgleichsfläche/-maßnahme. Die Flächen sind als eingriffsneutral zu betrachten, werden der Vollständigkeit halber nachfolgend tabellarisch dargestellt.

Tab. 6 Kompensationsflächenberechnung für Grünflächen des Bebauungsplanes Nr. II/G/15 „Wohngebiet Fürfeld“ der Stadt Bielefeld.

Nr.	geplante Nutzung		vorhandene Nutzung/Biototyp				Berechnungs- fläche in qm	Kompensationsflächenbedarf (KFB)		
	Nutzungsart	Fläche in qm	Kenn- ziffer	Bestand	ökolog. Ver.-wert	Fläche in qm		KFB in qm	Zu-/Ab- schlag in %	erhöhter KFB in qm
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
1	Öffentliche Grünfläche	2.771,00	1	Acker	0,3	2.771,00	0,00	0,00	0%	0,00
		2.771,00			2.771,00		0,00	GesamtKFB		0,00

Insgesamt beläuft sich der Kompensationsflächenbedarf auf (gerundet) 9.342 m². Davon entfallen 7.507 m² für die Wohngebiete und 1.835 m² für die Erschließung.

6.2.3 Nachweis der Kompensation

Insgesamt beläuft sich der Kompensationsflächenbedarf auf 9.342 m². Die Kompensation erfolgt auf dem 12,99 ha großen Feldblock DENWLI0539161127, Schlag Nr. 67a (weiße Punktlinie in folgender Abb.) bzw. teilweise auf Schlag Nr. 69a (blau Kastenlinie in folgender Abb.). Der Feldblock befindet sich auf dem Flurstücke 3012 und 2998 teilweise, der Flur 3 in der Gemarkung Großdornberg. Derzeit ist der südliche Teil der Fläche für ein Jahr aus der Produktion genommen. Der nördliche Teil wurde mit Winterweichweizen bestellt (ELAN NRW 2016) (vgl. Auszüge im Anhang).



Abb. 23 Lage der Kompensationsfläche (grüne markierte Fläche) gem. des FeldblockFinders auf Basis des Luftbildes.

Von den 9.342 m² sind 7.507 m² den Eingriffen auf den Baugrundstücken und 1.835 m² den Eingriffen auf den Erschließungsflächen des Bebauungsplanes gem. § 9 Abs. 1a BauGB zugeordnet.

Tab. 7 Zuordnung der Ausgleichsfläche für Eingriffe für die Bebauung und Eingriffe für die Erschließung.

Nr.	Grundstück (Gem., Flur, Flurstück)	Gesamtgröße der Ausgleichsfläche (in m ²)	Anteil der anrechenbaren Ausgleichsfläche (in m ²)	Art der Maßnahme	Zuordnung für die Bebauung (in m ²)	Zuordnung für die Erschließung (in m ²)
1	Gemarkung Großdornberg, Flur 3, Flurstück 2998 tlw. Und 3012 tlw.	9.342	9.342	Waldmantel und Extensivgrünland	7.507	1.835
					Gesamtsumme	9.342

Konzept

In Rücksprache mit der Unteren Naturschutzbehörde der Stadt Bielefeld wird auf der Kompensationsfläche eine Waldmantelpflanzung mit angrenzendem extensiv zu nutzendem Grünland angestrebt.

Geplant ist eine 3-reihige Strauchpflanzung in einer Breite von 4,50 m (1,50 m Pflanzraster), die punktuell von einer 2-reihigen Gehölzpflanzung aus Bäumen zweiter Ordnung in Gruppen von 3 bis 7 Gehölzen (Pflanzraster 2,00 m) aufgelockert wird. Die Gehölzpflanzungen sind innerhalb einer Pflanzgruppe aus einer Art zu pflanzen. Am nördlichen und südlichen Ende der Kompensationsfläche werden aus Gründen der Bewirtschaftung vollflächig Strauchpflanzungen vorgenommen. Die geplante Pflanzung entspricht einer Fläche von 2.539 m². Die verbleibenden 6.803 m² Kompensationsflächenbedarf sollen in Form eines extensiven Grünlands, dem Waldmantel vorgelagert, angelegt werden.

Im Folgenden wird beispielhaft das Pflanzraster dargestellt.

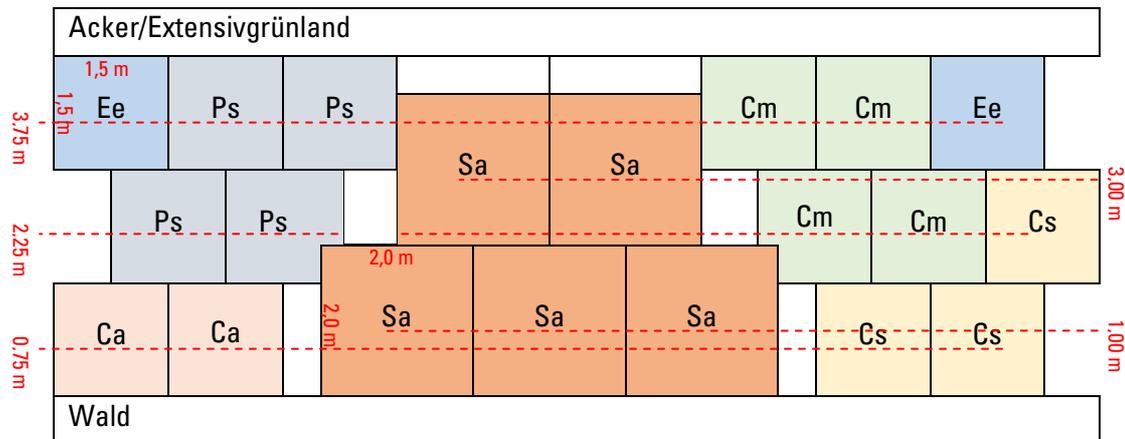


Abb. 24 Beispielhafte Darstellung eines Teils des Pflanzrasters mit Abstandserläuterungen.

Folgende tabellarisch aufgeführte Gehölze sollen für die jeweilige Struktur (Gehölzgruppe, Strauchpflanzung) verwendet werden.

Tab. 8 Übersicht der zu verwendenden Gehölze mit Angabe des Pflanzortes, der Anzahl und der Qualität

Art		Kürzel	Anteil in % E (G)	Stück	Qualität
Deutsch	Botanisch				
Gehölzgruppe					
Eberesche	<i>Sorbus aucuparia</i>	Sa	30 (5)	30	v. Hei., oB., StU 6 cm, 150-200
Feldahorn	<i>Acer campestre</i>	Ac	20 (3)	20	v. Hei., oB., StU 5 cm, 125-150
Hainbuche	<i>Carpinus betulus</i>	Cb	20 (3)	20	v. Hei., oB., StU 5 cm, 125-150
Vogel-Kirsche	<i>Prunus avium</i>	Pa	30 (5)	30	v. Hei., oB., StU 6 cm, 150-200
Strauchpflanzung					
Gewöhnlicher Hasel	<i>Corylus avellana</i>	Ca	10 (8,5)	95	2 xv., C 3 Ltr., 60-100
Pfaffenhütchen	<i>Euonymus europaea</i>	Ee	20 (16,75)	190	2 xv., C 3 Ltr., 60-100
Roter Hartriegel	<i>Cornus sanguinea</i>	Cs	20 (16,75)	190	2 xv., C 3 Ltr., 60-100
Schlehe	<i>Prunus spinosa</i>	Ps	25 (21)	237	2 xv., C 3 Ltr., 60-100
Eingriffeliger Weißdorn	<i>Crataegus monogyna</i>	Cm	25 (21)	237	2 xv., C 3 Ltr., 60-100

E = Anteil in % der Pflanzungsstruktur (Baumgruppe oder Strauchgürtel)

(G) = Anteil in % an der Gesamtpflanzung

Zu berücksichtigen ist, dass nur Gehölze des Vorkommensgebiets der ökologischen Grundeinheit 4 verwendet werden dürfen.

Für die Anlage des extensiven Grünlandes hat eine Ansaat mit der Regionalsaatgutmischung Ursprungs-/Herkunftsgebiet 2, Grundmischung/Frischwiese mit 70 % Gräsern und 30 % Kräutern (z. B. von Saaten Zeller oder vergleichbare) zu erfolgen. Das Saatgut kann in 5 gr/m² aufgebracht werden.

Zur Sicherstellung der Nutzung des extensives Grünlandes als Grünland, ist entlang der Grenze des Grünlandes zum Acker alle 10,00 m ein Eichenspaltpfahl zu setzen.

Die Einteilung der Nutzung (Strauchpflanzung und Gehölzgruppen sowie extensives Grünland) ist der Karte Nr. 3 im Anhang zu entnehmen.

Pflegemaßnahmen

Die Baumgruppenpflanzung bedarf keiner Pflege. Die Strauchpflanzung muss in Rücksprache mit der Unteren Naturschutzbehörde etappenweise (zeitlich versetzt), außerhalb der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit von Vögeln, im Zeitraum von Anfang Oktober bis Ende Februar auf den Stock gesetzt werden.

Das extensive Grünland ist ein- bis zweimal jährlich zu mähen. Der erste Schnitt muss im Zeitraum Mai bis Juni und der zweite Schnitt im Zeitraum August bis September erfolgen. Das Mahdgut ist abzutransportieren. Auf eine Düngung ist gänzlich zu verzichten.

Flächensicherung

Die für die Kompensation herangezogene Fläche ist gem. der Angaben der Unteren Naturschutzbehörde der Stadt Bielefeld einzumessen, abzupflocken und im Grundbuch zu Gunsten der Stadt Bielefeld dauerhaft als A+E-Fläche (Ausgleich- und Ersatzfläche) zu sichern. Zwischen dem Investor, dem Grundstückseigentümer und der Stadt ist ein städtebaulicher Vertrag abzuschließen.

7.0 Zusammenfassung

Gegenstand des Umweltberichtes ist die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. II/G/15 „Wohngebiet Fürfeld“ der Stadt Bielefeld. Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes soll der anhaltende Bedarf bzw. die anhaltende Nachfrage nach Wohnbaugrundstücken in verschiedenen Nachfrage-Segmenten im Stadtbezirk Dornberg. Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes sollen daher die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Entwicklung eines Wohngebietes mit unterschiedlichen Wohn-/Bauformen geschaffen werden.

Das Plangebiet soll großflächig als „Allgemeines Wohngebiet“ ausgewiesen werden. Die bestehenden Gebäude werden bis auf das ehemalige Gartencenter im Südwesten und das im Verfall stehende Bauernhaus im Norden erhalten bleiben. Im Südwesten des „Allgemeinen Wohngebietes“ wird innerhalb einer runden Baugrenze bei einer Geschossflächenzahl von 1,2 eine drei- bis viergeschossige Bebauung in abweichender Bauweise ermöglicht. Für das dort zulässige Einzelhaus wird ein Flachdach mit einer max. Gebäudehöhe von 134,5 m bzw. 137,5 m festgesetzt. In diesem Teil des „Allgemeinen Wohngebietes“ wird eine die Baugrenze umgebende „Stellplatzfläche“ festgesetzt, in der bzw. der angrenzend ein erhaltenswerter Baum (Kastanie) dargestellt wird. Über den Erhalt des Baumes ist noch nicht abschließend entschieden. Die nördlich und östlich an die drei- bis viergeschossige Bebauung anschließende Bebauung wird lediglich planungsrechtlich gesichert. Gleiches gilt für das im Norden des Plangebietes liegende Gebäude. Südlich der südlichen Plangebietsstraße sowie entlang der „Großdornberger Straße“ wird eine dreigeschossige Bebauung in offener Einzel- und Doppelhausbauweise bei max. Gebäudehöhen von 12 m festgesetzt. Für die verbleibenden überbaubaren Grundstücksflächen innerhalb des „Allgemeinen Wohngebietes“ werden zweigeschossige Einzel- und Doppelhäuser in offener Bauweise mit max. Gebäudehöhen von 10 m festgesetzt. Lediglich im äußersten Südosten wird eine abweichende Bebauung als Hausgruppen ausgewiesen. Für das gesamte „Allgemeine Wohngebiet“ gilt eine Grundflächenzahl von 0,4 mit einer zulässigen Überschreitung von max. 50 %. Die Hauptfirstrichtung variiert. Entlang der Großdornberger Straße ist die Hauptfirstrichtung in Südwest-Nordost-Richtung, im verbleibenden Bereich in Ost-West-Richtung orientiert. Im Südwesten des Plangebietes, auf Höhe der Gebäude der Großdornberger Straße Nr. 9 und 15 wird eine „Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung: Buswartehaus,“ ausgewiesen. Die Erschließung der einzelnen Grundstücke erfolgt über drei „Straßenverkehrsflächen“ von der Großdornberger Straße aus. Im Osten der drei Planstraßen wird jeweils eine „Straßenverkehrsflächen“ mit der Zweckbestimmung „Öffentliche Parkfläche“ ausgewiesen. Des Weiteren wer-

den beidseits der südlichen und mittleren Planstraße „Stellplatzflächen“ im Westen der „Allgemeinen Wohngebieten“ ausgewiesen. Eine weitere „Stellplatzfläche“ wird in einem der südlichen „Allgemeinen Wohngebiete“ ausgewiesen. Diese dient der Bestandssicherung. Entlang der östlichen Plangebietsgrenze sowie mittig des Plangebietes verläuft eine „Öffentliche Grünfläche“, die durch einen in der Lage noch nicht bestimmten „Geh- und Radweg“ gegliedert wird. Mittig des Plangebietes wird die „Öffentliche Grünfläche“ mit der Zweckbestimmung „Spielplatz“ ausgewiesen (DHP 2017)

Anhand der ermittelten Bestandssituation im Untersuchungsgebiet wurden die Umweltauswirkungen, die von dem Vorhaben ausgehen, prognostiziert und der Umfang sowie die Erheblichkeit dieser Wirkungen abgeschätzt. Gemäß den Vorgaben des BauGB § 1 (6) wurden im Rahmen der Umweltprüfung die Auswirkungen auf folgende Schutzgüter geprüft:

- Menschen und menschliche Gesundheit
- Tiere
- Pflanzen
- Boden
- Wasser
- Klima und Luft
- Landschaft
- Kultur- und sonstige Sachgüter
- Biologische Vielfalt und Wechselwirkungen

Tab. 9 Zusammenfassung der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen auf die Schutzgüter ohne Berücksichtigung zusätzlicher Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen

Schutzgut		Erheblichkeit der Beeinträchtigung		
Mensch	Erholung	keine		
	Immissionen	keine		
Tiere		mittel	bis	erheblich
Pflanzen		gering		
Boden		mittel		
Wasser	Grundwasser	keine	bis	gering
	Oberflächenwasser	gering	bis	mittel
Klima und Luft		gering		
Landschaft		keine		
Kulturgüter		gering	bis	mittel
Sachgüter		keine		
Biologische Vielfalt und Wechselwirkungen		gering		

Es wurden spezifische Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung der Wirkungen des Vorhabens benannt. Auch nach deren Umsetzung verbleiben Eingriffe in Natur und Landschaft, für deren Ausgleich auf der Basis des „Bielefelder Modells“ ein erforderlicher externer Kompensationsbedarf von 9.342 m² ermittelt wurde. Die Kompensation erfolgt auf dem 12,99 ha großen Feldblock DENWLI0539161127, Schlag Nr. 67a bzw. teilweise auf Schlag Nr. 69a. Der Feldblock befindet sich auf dem Flurstück 3012, der Flur 3 in der Gemarkung Dornberg. Als Kompensationsmaßnahme wird in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde der Stadt Bielefeld eine Mantelpflanzung angelegt, der ein extensives Grünland vorgelagert ist.

Bielefeld, im September 2017


STEFAN HÖKE
Landschaftsarchitekt | BDLA

8.0 Quellenverzeichnis

BEZIRKSREGIERUNG DETMOLD (2016): Regionalplan des Regierungsbezirks Detmold, Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld, Blatt 16 (WWW-Seite)
http://www.brdt.nrw.de/200_Aufgaben/010_Planung_und_Verkehr/009_Regionale_Entwicklungsplanung__Regionalplan/TA_OB_BI/Zeichnerischer_Teil/Blatt_16.pdf
Zugriff: 02.06.2016, 07:30 MESZ.

BOHN, U. WELß, W. (2003): Die potenzielle natürliche Vegetation (WWW-Seite)
http://archiv.nationalatlas.de/wp-content/art_pdf/Band3_84-87_archiv.pdf
zugriff: 25.04.2016, 09:15 MESZ.

BUND (2016): Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland LV NRW e.V. - Kreisgruppe Bielefeld - schriftliche Stellungnahme vom 13.01.2016, Bielefeld.

DHP (2017): Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. II/G/15 „Wohngebiet Fürfeld“ (Stand 03.03.2017), Bielefeld.

ELAN NRW (2016): Elektronischer Antrag - Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen für die Kompensationsfläche, bereitgestellt durch Herrn Obermeier, Flächenpächter.

ELWAS (2016): Elektronisches wasserwirtschaftliches Verbundsystem für die Wasserwirtschaftsverwaltung in NRW
(WWW-Seite) <http://www.elwasweb.nrw.de/elwas-web/index.jsf#>
Zugriff: 02.06.2016, 09:30 MESZ.

GD NRW (2007): Geologischer Dienst NRW. Informationssystem Bodenkarte BK50 – Auskunftssystem BK50 - Karte der schutzwürdigen Böden. Krefeld.

HÖKE LANDSCHAFTSARCHITEKTUR (2017): Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. II/G/15 „Wohngebiet Fürfeld“ der Stadt Bielefeld - Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Bielefeld.

LANUV (2016A): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. (WWW-Seite)

<http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/39164>

Zugriff: 25.05.2016, 08:30 MESZ.

LANUV (2016B): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. @LINFOS – Landschaftsinformationssammlung, Düsseldorf

(WWW-Seite) http://www.gis6.nrw.de/osirisweb/ASC_Frame/portal.jsp

Zugriff: 25.04.2016, 09:00 MESZ.

LWL (2016): LWL-Archäologie für Westfalen - Außenstelle Bielefeld, Stellungnahme vom 22.01.2016.

STADT BIELEFELD (2015): Modifiziertes Verfahren zur Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft sowie des Artenschutzes in der Bauleitplanung - Bielefelder Modell Bauleitplanung, unveröffentlicht, Bielefeld.

STADT BIELEFELD (2016A): Flächennutzungsplan online (WWW-Seite)

http://www.bielefeld01.de/map27/frames/index.php?PHPSESSID=l9bcu0bnqb9e0isud6k781rh1ht3e2oc&gui_id=fnp_online_jeder&mb_user_myGui=fnp_online_jeder

Zugriff: 02.06.2016, 07:45 MESZ.

STADT BIELEFELD (2016B): Mündliche Mitteilung, Nicole Mittmann, Mitarbeiterin des Bauamts Bielefeld 600.41. E-Mail vom 25.05.2016.

STADT BIELEFELD (2016C): Landschaftsplan (WWW-Seite)

http://www.bielefeld01.de/geodaten/welcome_landschaftsplan.php

Zugriff: 02.06.2016, 08:00 MESZ.

STADT BIELEFELD (2016D): Umweltbetrieb der Stadt Bielefeld, Schriftliche Stellungnahme, vom 29.01.2016, Bielefeld.

STADT BIELEFELD (2016E): Umweltamt der Stadt Bielefeld, Schriftliche Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung, 2016, Bielefeld.

STADT BIELEFELD (2016F): STADT BIELEFELD - Bielefeld wird leiser, (WWW-Seite)

https://www.bielefeld-wird-leiser.de/informationen/wo-ist-es-laut-bielefeld-schauen-sie-sich-die-laermkarten#explain-laerm_wms_korridore_641

Zugriff: 07.06.2016, 07:30 MESZ.

STADT BIELEFELD (2017): Untere Wasserbehörde der Stadt Bielefeld. Schriftliche Stellungnahme im Rahmen der formellen Behördenbeteiligung, 2017, Bielefeld.

Anlagen

Karte Nr. 1:

Bestandsplan, Maßstab 1 : 500

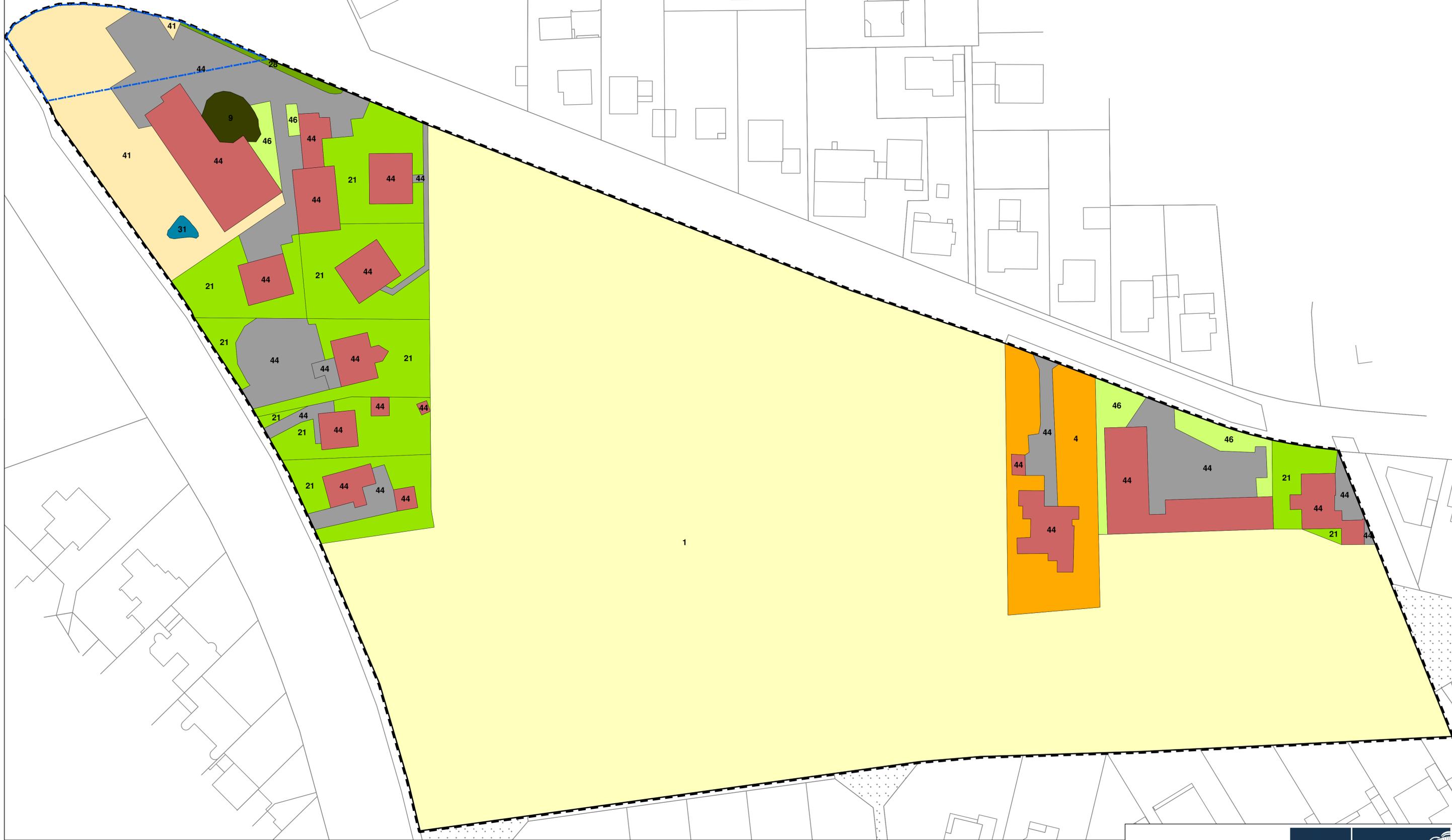
Karte Nr. 2:

Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung, Maßstab 1 : 500

Karte Nr. 3:

Kompensationsmaßnahmen, Maßstab 1 : 300 / 1 : 2.500

Auszüge aus dem ELAN NRW



Bestand der Biotypen gem. Bielefelder Modell Bauleitplanung
 (Modifiziertes Verfahren zur Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft sowie des Artenschutzes in der Bauleitplanung)

Biotypenbestand	
	1 Acker
	4 alte Gartenbrache
	9 Einzelgehölz
	21 Hausgarten
	28 Kleingehölz
	31 naturferne Gewässer
	41 sonstige Brache
	44 versiegelte Fläche/Gebäude
	46 Ziergarten

Grenzen	
	rechtskräftiger Bebauungsplan Nr. II/G 6 "Am Freibad"
	Plangebiet des aufzustellenden Bebauungsplanes Nr. II/G/15 "Wohngebiet Fürfeld"

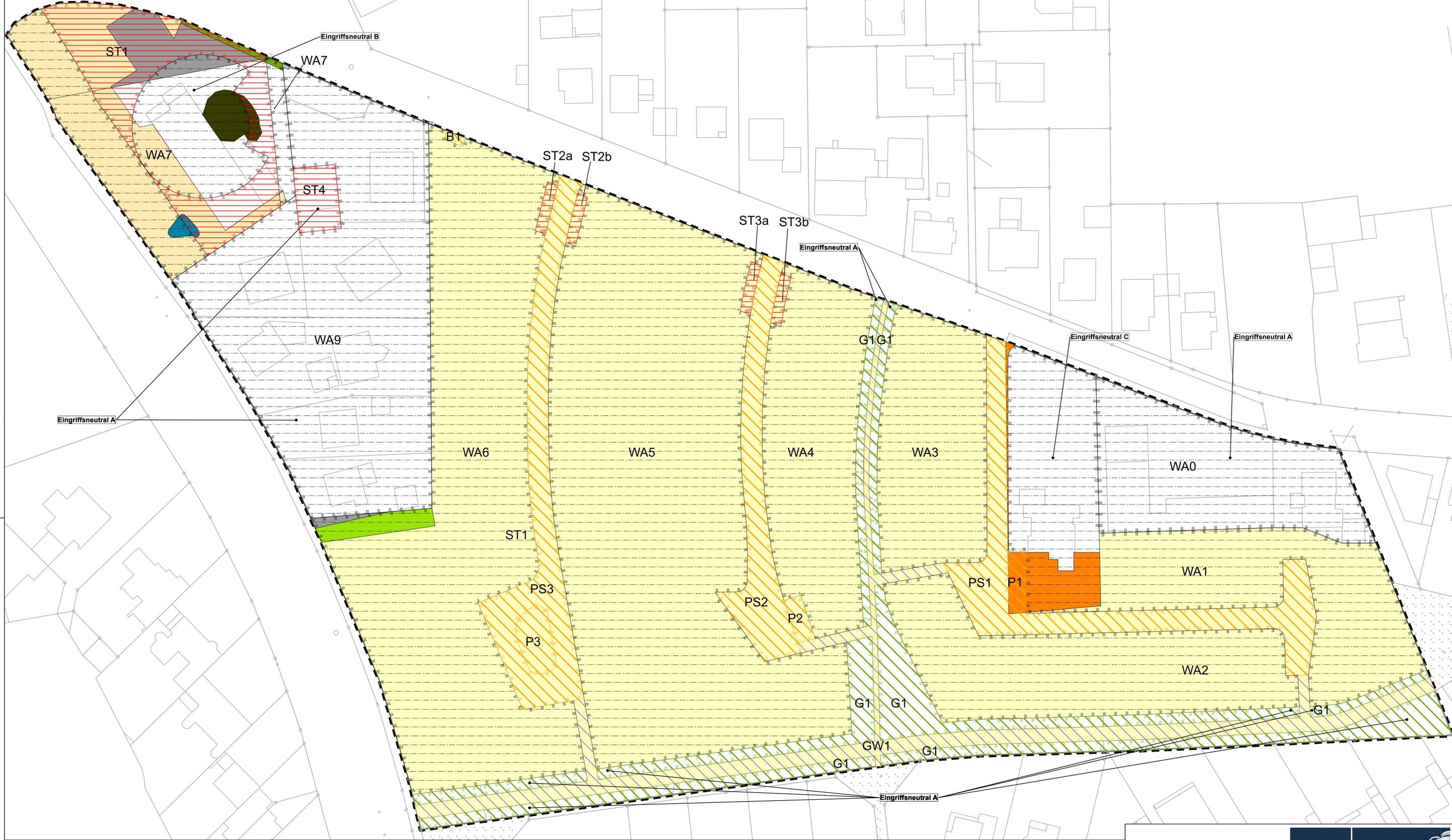
Auftraggeber
 Balzar Bauprojekt GmbH
 Architektur- und Ing.-gesellschaft
 Schloßhofstraße 153
 33615 Bielefeld

HÖKE
 Landschaftsarchitektur Umweltplanung
 33605 Bielefeld Engelbert-Kaempfer-Str. 8
 T (0521) 557442-0 info@hoeke-landschaftsarchitektur.de
 F (0521) 557442-39 www.hoeke-landschaftsarchitektur.de

Projekt
 Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. II/G/15 "Wohngebiet Fürfeld":
 Umweltbericht

Planinhalt
 Karte Nr. 1: Bestand der Biotypen gem. Bielefelder Modell Bauleitplanung

Maßstab 1 : 500	Projekt-Nr. 16-331	Gez. Fischer	Datum Okt./Dez. 2016
--------------------	-----------------------	-----------------	-------------------------



Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung

Biotoptypenbestand

	1 Acker		4 alte Gartenbrache		9 Einzelgehölz		21 Hausgarten		28 Kleingehölz		31 naturferne Gewässer		41 sonstige Brache		44 versiegelte Fläche/Gebäude		46 Ziergarten
--	---------	--	---------------------	--	----------------	--	---------------	--	----------------	--	------------------------	--	--------------------	--	-------------------------------	--	---------------

Art der baulichen Nutzung gem. Bebauungsplan Nr. II/G/15 "Wohngebiet Fürfeld"

	Allgemeines Wohngebiet (WA)		festgesetzter Stellplatz in WA		Straßenverkehrsfläche		Geh- und Radweg		Öffentliche Grünfläche
--	-----------------------------	--	--------------------------------	--	-----------------------	--	-----------------	--	------------------------

Grenzen

Plangebiet des aufzustellenden Bebauungsplanes Nr. II/G/15 "Wohngebiet Fürfeld"

Sonstiges

- Eingriffsneutral A** → Flächen, auf denen der vorhandene Bestand lediglich im aufzustellenden Bebauungsplan festgeschrieben wird und wo keine neuen Eingriffe geplant bzw. auszugleichen sind
- Eingriffsneutral B** → versiegelte Flächen im Bereich einer Bebauung gem. § 35 BauGB, in Rücksprache mit der UNB festgelegt, ohne Nutzungsänderung
- Eingriffsneutral C** → Flächen im Bereich einer Bebauung gem. § 34 BauGB, in Rücksprache mit der UNB festgelegt, mit Nutzungsänderung

Auftraggeber
Balzar Bauprojekt GmbH
Architektur- und Ing.-gesellschaft
Schloßhofstraße 153
33615 Bielefeld



33605 Bielefeld
T (0521) 557442-0
F (0521) 557442-39
Engelbert-Kaempfer-Str. 8
info@hoeke-landschaftsarchitektur.de
www.hoeke-landschaftsarchitektur.de

Projekt
Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. II/G/15 "Wohngebiet Fürfeld":
Umweltbericht

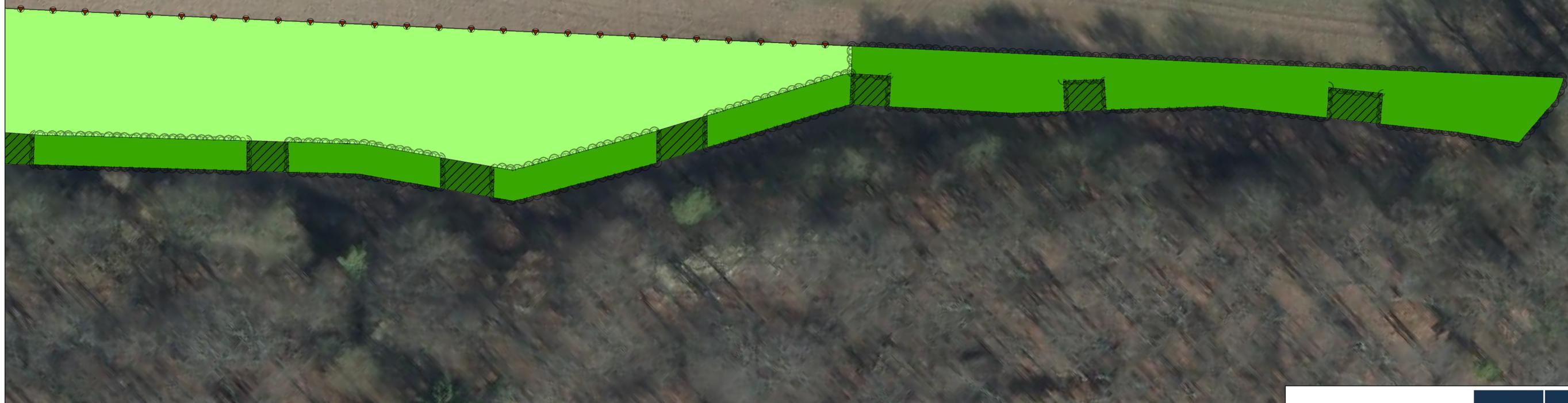
Planinhalt
Karte Nr. 2: Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung

Maßstab 1 : 500	Projekt-Nr. 16-331	Gez. Fischer	Datum Dez. 2016/März. 2017
--------------------	-----------------------	-----------------	-------------------------------

Teil - Nordwest



Teil - Südost



Maßnahmen zur Kompensation

- Anpflanzungen
-  Baumgruppenpflanzung
 -  Strauchgürtelpflanzung
- Ansaaten
-  extensives Grünland
- Sonstiges
-  Eichenspaltpfähle

Übersicht M 1:2.500



Auftraggeber
 Balzar Bauprojekt GmbH
 Architektur- und Ing.-gesellschaft
 Schloßhofstraße 153
 33615 Bielefeld



33605 Bielefeld
 T (0521) 557442-0
 F (0521) 557442-39
 Engelbert-Kaempfer-Str. 8
 info@hoeke-landschaftsarchitektur.de
 www.hoeke-landschaftsarchitektur.de

Projekt
 Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. II/G/15 "Wohngebiet Fürfeld":
 Umweltbericht

Planinhalt
 Karte Nr. 3: Kompensationsmaßnahmen

Maßstab 1 : 300 / 1 : 2.500	Projekt-Nr. 16-331	Gez. Fischer	Datum März 2017
--------------------------------	-----------------------	-----------------	--------------------

ELAN NRW: Flächenverzeichnis 2016

Unternehmer-Nr.: 050375037

Antragsteller: Obermann

Blatt Nr. 6 von 8 Blättern

Die unten aufgeführten Flächen liegen im Bundesland: Nordrhein-Westfalen

Lfd. Nr. Feldblock	Flächenidentifikation		Erosionsgefährdung		Schlag im Feldblock		DGL	Benachteiligtes Gebiet			Nutzung/Vorjahr		Grünland Ansaat-Jahr (ggf. 6. Vorjahr)	Nutzung zur diesjährigen Ernte			Greening Vorjahr		Greening in diesem Jahr		Codes der Flächenbindungen	
	Feldblock (FLIK)	Größe lt. Referenzsystem (in ha)	Wasser	Wind	Schlag-Nr.	Schlagbezeichnung (Eintragung freigestellt)		Teilschlag a, b, c usw.	Dauergrünland	benachteiligtes Gebiet	Art der Benachteiligung	LZV der Gemarkung		Kulturart / Fruchtart	Größe (in ha)	Code (lt. Liste)	Kulturart / Fruchtart	beantragte Fläche (in ha)	im Umweltinteresse genutzte Fläche (lt. Liste)	im Umweltinteresse genutzte Fläche (lt. Liste)		Lfd. Nr. Feldblock
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	
46	DENWLI0539160263	1,0041	2		63		a					115 - Winterweizen	1,0000		156 Winterfrucht		1,0005					A
48	DENWLI0540172779	7,857	1		61		a					411 - Silomais (als Hauptfutter)	3,5500		115 Winterweizen		3,5426					A
48	DENWLI0540172779	7,857	1		109		a					591 - AL aus Erzeugung genommen	1,0700	2010	591 AL aus Erzeugung genommen		1,0307	10 - Brachen ohne				A
49	DENWLI0539160189	0,9029	1		64		a					131 - Wintergerste	0,9000		131 Wintergerste		0,8996					A
50	DENWLI0539160224	0,9155	1		65		a					115 - Winterweizen	0,9200		131 Wintergerste		0,9060					A
51	DENWLI0539160888	4,6742			66		a					115 - Winterweizen	4,6700		603 Zuckerrüben		4,6526					A
52	DENWLI0539161127	12,9436	1		67		a					591 - AL aus Erzeugung genommen	0,6200	2014	591 AL aus Erzeugung genommen		0,5281	10 - Brachen ohne				A
52	DENWLI0539161127	12,9436	1		69		a					411 - Silomais (als Hauptfutter)	12,3200		115 Winterweizen		12,2405					A
53	DENWLI0539162073	0,5233			68		a	V				459 - Grünland (Dauergrünland)	0,4800	2009	459 Grünland (Dauergrünland)		0,4572					A
55	DENWLI0539163277	3,1795	1		70		a					131 - Wintergerste	3,1800		131 Wintergerste		3,1708					A

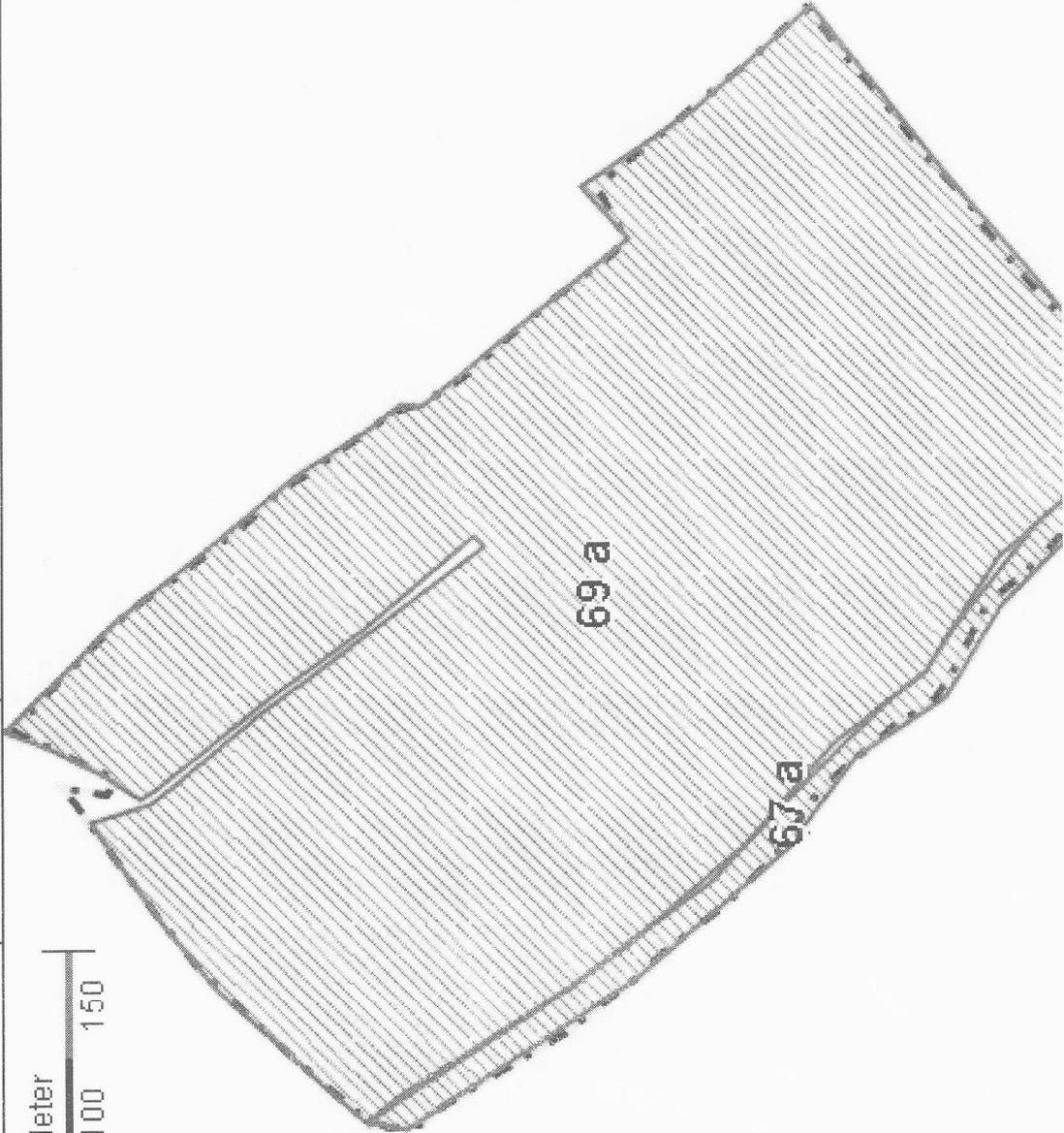
Gesamtsumme einschließl. Übertragung

(in ha, ar, qm und ohne Landschaftselemente)

DENWLI0539161127

12,99

12,9900



Betrieb: 050375037

Rainer Obermann
Höfeweg 1
33619 Bielefeld

Zum Feldblock beantragte Schläge/Teilschläge und
Landschaftselemente (LE):

Schlag-Nr.	Teilschlag	Kultur-/Fruchtart	Größe (ha, ar)	LE: Kurzbezeichnung in Luftbildkarte	Größe (qm)
67	a	591	0,62		
69	a	411	12,37		